



Brüssel, den 24. April 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0074 (COD)

8151/17

LIMITE

PECHE 148
CODEC 582

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1098/2007 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1343/2011 und (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates

– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei die konsolidierte Fassung des Kompromisstextes des Vorsitzes, die von der Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" gebilligt wurde¹.

Streichungen sind durch [...] gekennzeichnet und Einfügungen sind unterstrichen.

¹ In ihren Sitzungen vom 6. und 20. April 2017.

(...)

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält technische Maßnahmen zu folgenden Aspekten:

- a) Fang und Anlandung von Fischereiressourcen, [...]
- b) Einsatz von Fanggeräten und [...];
- c) Wechselwirkungen zwischen Fischereitätigkeiten und Meeresökosystemen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und – unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Flaggenstaats – von Staatsbürgern der Mitgliedstaaten in den Fischereizonen gemäß Artikel 5 sowie von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Drittlands führen oder in einem Drittland registriert sind, wenn sie in Unionsgewässern tätig sind.

- (2) [...]In den Fällen, in denen die Freizeitfischerei sich in einer bestimmten Region erheblich auswirkt, kann in einem gemäß Artikel 18 erlassenen delegierten Rechtsakt vorgesehen werden, dass die einschlägigen Teile der Artikel 11, 12, 13 oder 14 oder Teil A der Anhänge V bis X oder Teil C der Anhänge V bis X auch für die Freizeitfischerei gelten. Artikel 7 gilt in allen Fällen.
- (3) Vorbehaltlich der Bedingungen gemäß den Artikeln 29 und 30 gelten die in dieser Verordnung festgelegten technischen Maßnahmen nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich folgenden Zwecken dienen:
- a) wissenschaftliche Forschung und
 - b) künstliche Bestandsaufstockung oder Bestandsumsetzung von Meerestieren.

Artikel 3

Übergeordnete und spezifische Ziele

- (1) Mit technischen Maßnahmen soll die Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) unterstützt und zu den Zielen der GFP gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, insbesondere von dessen Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 5 Buchstaben a, c, f, i und j, beigetragen werden.
- (2) [...]Mit technischen Maßnahmen sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden [...]:
- a) Bewirtschaftungsmuster zu optimieren, um Jungfische und Ansammlungen von laichenden [...] biologischen Meeresressourcen zu schützen;
 - b) sicherzustellen, dass in der Fischerei Beifänge von Meerestieren gemäß den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG und von anderen empfindlichen Arten minimiert und wenn möglich ganz verhindert werden, damit diese Beifänge die Erhaltung dieser Arten nicht gefährden;

- c) sicherzustellen, dass die Umweltauswirkungen der Fischerei auf marine Lebensräume minimiert [...] werden [...];
- d) dazu beizutragen, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG, 2008/56/EG und 2000/60/EG umgesetzt werden.

Artikel 4

Vorgaben

- (1) Durch technische Maßnahmen soll [...] sichergestellt [...] werden, dass:
 - a) [...] die Fänge von Meerestieren unterhalb der Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung [...] im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 [...] der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 so weit wie möglich verringert werden [...];
 - b) [...] die Beifänge von Meeressäugtieren, Meeresreptilien, Seevögeln und anderen nicht kommerziell genutzten Arten unterhalb der Obergrenzen liegen, die in den Rechtsvorschriften der Union und in internationalen, für die Union bindenden Übereinkünften festgelegt sind;
 - c) [...] die Umweltauswirkungen von Fischereitätigkeiten auf Lebensräume am Meeresboden [...] mit Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang stehen. [...]
- (2) Im Rahmen des Berichtsverfahrens gemäß Artikel 34 wird geprüft, inwieweit diese Vorgaben erreicht wurden.

Artikel 5

Definition von Fischereizonen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende geografische Festlegungen für Fischereizonen:

- a) "Nordsee" bezeichnet die ICES-Divisionen² IIa (Unionsgewässer), IIIa und IV;
- b) "Ostsee" bezeichnet die ICES-Divisionen IIIb, IIIc und IIId;
- c) "Nordwestliche Gewässer" bezeichnet die ICES-Untergebiete V (ausgenommen Va und Nicht-Unionsgewässer von Vb), VI und VII;
- d) "Südwestliche Gewässer" bezeichnet die ICES-Untergebiete VIII, IX und X (Unionsgewässer) und die CECAF-Gebiete³ 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 (Unionsgewässer);
- e) "Mittelmeer" bezeichnet die Meeresgewässer des Mittelmeers östlich der Linie 5° 36' West;
- f) "Schwarzes Meer" bezeichnet die Gewässer im geografischen Untergebiet 29 der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011⁴ (Entschießung GFCM/33/2009/2);

² ICES-Divisionen (Internationaler Rat für Meeresforschung) gemäß der Festlegung in der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

³ CECAF-Gebiete (Mittlerer Ostatlantik bzw. FAO-Fischereigebiet 34) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

- g) "Gebiete in äußerster Randlage" bezeichnet die Gewässer rund um die in Artikel 349 Absatz 1 AEUV aufgeführten Gebiete in äußerster Randlage, unterteilt in drei Meeresräume: Westatlantik, Ostatlantik und Indischer Ozean mit Ausnahme der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln;
- h) "NEAFC-Regelungsgebiet" bezeichnet die Gewässer des NEAFC-Übereinkommensgebiets außerhalb der Gewässer unter der Fischereihoheit der Vertragsparteien gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵;
- i) "GFCM-Übereinkommensgebiet" bezeichnet das Mittelmeer und das Schwarze Meer sowie die hieran angrenzenden Gewässer gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶.

Artikel 6

Begriffsbestimmungen

- (1) Ergänzend zu den in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 enthaltenen Begriffsbestimmungen bezeichnet im Sinne der vorliegenden Verordnung der Ausdruck
- (1) "Bewirtschaftungsmuster" die Art und Weise, wie die fischereiliche [...] Sterblichkeit über die Alters- und Längenstruktur eines Bestands verteilt ist;

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates (ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 17).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

- (2) "Selektivität" eine mengenmäßige Angabe, mit der die Wahrscheinlichkeit angegeben wird, [...] biologische Meeresressourcen einer bestimmten Größe und/oder Art [...] zu fangen;
- (3) [...];
- (4) "gezielte Fischerei" die Befischung einer bestimmten Art oder einer Kombination von Arten, deren genaue Zusammensetzung sich von Region zu Region unterscheidet. Die konkreten Details für die einzelnen Fischereien und die jeweils geltenden spezifischen technischen Maßnahmen sind in den Anhängen V bis XI enthalten; [...]
- (5) "guter Umweltzustand" den Umweltzustand der Meeresgewässer gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG;
- (6) "empfindlicher Lebensraum" einen Lebensraum, dessen Erhaltungszustand, einschließlich seiner Größe und der Beschaffenheit (Struktur und Funktion) seiner biotischen und abiotischen Komponenten, durch menschliche Tätigkeiten, zu denen auch Fischereitätigkeiten gehören, beeinträchtigt wird. Zu den empfindlichen Lebensräumen gehören insbesondere die Lebensraumtypen in Anhang I und die Lebensräume der Arten in Anhang II der Richtlinie 92/43 EWG, die Lebensräume der in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Arten, die Lebensräume, die zur Erreichung eines guten Umweltzustands gemäß der Richtlinie 2008/56/EG geschützt werden müssen, und die in Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 734/2008 des Rates⁷ definierten empfindlichen marinen Ökosysteme;
- (7) "empfindliche Art" eine Art, deren Erhaltungszustand, einschließlich ihres Lebensraums, ihrer Verbreitung, ihrer Populationsgröße und der Beschaffenheit ihrer Population, durch menschliche Tätigkeiten, zu denen auch Fischereitätigkeiten gehören, beeinträchtigt wird. Zu den empfindlichen Arten gehören insbesondere die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, die unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden Arten und die Arten, die zur Erreichung eines guten Umweltzustands gemäß der Richtlinie 2008/56/EG geschützt werden müssen;

⁷ Verordnung (EG) Nr. 734/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 zum Schutz empfindlicher Tiefseeökosysteme vor den schädlichen Auswirkungen von Grundfanggeräten; ABl. L 201 vom 15.7.2008, S. 8.

- (8) "kleine pelagische Arten" Arten wie Makrele, Hering, Bastardmakrele, Sardelle, Sardine, Blauen Wittling, Goldlachs, Sprotte und Eberfisch;
- (9) "Freizeitfischerei" nichtgewerbliche Fischerei, bei der [...] biologische Meeresressourcen, etwa im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports, gefangen werden;
- (10) "Beiräte" [...] gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingerichtete Interessengruppen [...];
- (11) "Schleppnetz" ein Fanggerät, das von einem oder mehreren Fischereifahrzeugen aktiv gezogen wird und das [...] aus einem durch einen Fangsack oder einen Steert abgeschlossenen Netz besteht;
- (11a) "gezogenes Fanggerät" Schleppnetze, Snurrewaden, Dredgen und ähnliches Gerät, [...] das im Wasser durch eines oder mehrere Fischereifahrzeuge oder durch ein anderes mechanisiertes System aktiv bewegt wird;
- (12) [...] "Grundsleppnetz" ein Schleppnetz, das für den Einsatz auf oder nahe dem Meeresboden konzipiert und ausgerüstet ist;
- (13) "Zweischiff-Grundsleppnetz" ein Grundsleppnetz, das von zwei Schiffen gleichzeitig, und zwar einem Schiff an jeder Seite des Schleppnetzes, gezogen wird. Die horizontale Spreizung des Schleppnetzes wird durch den Abstand zwischen den beiden das Netz ziehenden Schiffen erreicht;
- (14) "Pelagisches Schleppnetz" ein Schleppnetz, das für den Einsatz in mittleren Wassertiefen konzipiert und ausgerüstet ist;
- (15) "Baumkurre" ein Schleppnetz, dessen horizontale Maulöffnung durch [...] einen Baum, einen Netzflügel oder eine ähnliche Vorrichtung gespreizt ist [...];
- (16) "Pulsbaumkurre" [...] ein Schleppnetz, bei dem biologische Meeresressourcen unter Verwendung von elektrischem Strom gefangen werden [...]; [...]

- (17) "Snurrewade oder Schottisches Wadennetz" ein gezogenes Umschließungsnetz, das mit zwei langen Leinen (Wadenleinen) am Schiff befestigt ist, die die Fische in die Öffnung der Wade scheuchen. Das Netz [...] entspricht der Konstruktion nach einem Grundsleppnetz [...];
- (xx) "Umschließungsnetz" ein allseitig und am Boden geschlossenes Netz, mit dem Fisch eingekreist wird; es kann mit einer Schließleine versehen sein;
- (18) "Ringwade und Ringnetz" ein Umschließungsnetz, das durch eine in Ringen verlaufende Schließleine unten zusammengezogen und geschlossen werden kann;
- (19) "Dredgen" Gerät für den Fang von Muscheln, Meeresschnecken oder Schwämmen, das entweder mit Hilfe der Hauptmaschine des Bootes aktiv gezogen (Bootdredgen) oder mit Hilfe einer Motorwinde von einem vor Anker liegenden Schiff herangezogen (mechanisierte Dredgen) wird und das aus einem auf einen Rahmen oder einen Stab montierten Netzsack oder Metallkorb unterschiedlicher Form und Breite besteht, dessen unterer Teil mit einer pflugscharartig ausgebildeten, mitunter gezahnten, abgerundeten oder scharfen Stahlkante ausgerüstet sein und Kufen sowie Tauchbretter aufweisen kann. Es gibt auch mit einem hydraulischen System ausgerüstete Dredgen (hydraulische Dredgen). Dredgen, die mit oder ohne Boot in seichtem Gewässer von Hand oder mit Hilfe von Handwinden gezogen und zum Fang von Muscheln, Meeresschnecken oder Schwämmen eingesetzt werden (Handdredgen), zählen nicht zu den gezogenen Netzen im Sinne dieser Verordnung;
- (20) "Stellnetze" jede Art von Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetz, das [...] am Meeresboden verankert ist [...], sodass die Fische hineinschwimmen und sich dann darin verwickeln bzw. im Netztuch hängen bleiben;
- (21) "Treibnetz" [...] ein Kiemennetz, das mithilfe von Auftriebskörpern an der [...] Meeresoberfläche oder in der gewünschten Tiefe gehalten wird und eigenständig oder zusammen mit dem Boot, an dem es festgemacht ist, frei in der Strömung treibt. Es kann mit Vorrichtungen [...] ausgerüstet sein, die das Netz stabil halten oder sein Abtreiben einschränken sollen;

- (22) "[...] Kiemennetz" ein aus [...] Netztüchern bestehendes, durch Schwimmer und Senker senkrecht im Wasser gehaltenes Stellnetz, [...] das am Meeresboden befestigt ist oder befestigt werden kann;
- (23) "[...] Verwickelnetz" ein [...] Netz, bei dem die Netztücher so an die Taue angeschlagen sind, dass im Vergleich zum Kiemennetz mehr lockeres Netztuch vorhanden ist. Verwickelnetze haben im Vergleich zu durchschnittlichen am Boden verankerten Kiemennetzen in der Regel weniger Schwimmer am Kopftau und stehen nicht so hoch im Wasser; sie sind am Meeresboden befestigt oder können dort befestigt werden;
- (24) "[...] Spiegelnetz" ein aus [...] mehreren Netzwänden bestehendes Netz mit zwei großmaschigen Außenwänden und einer kleinmaschigen Netzwand dazwischen, das am Meeresboden befestigt ist oder befestigt werden kann;
- (25) "kombiniertes Kiemen- und Spiegelnetz" ein am Boden verankertes Netz, bei dem ein Kiemennetz den oberen Teil und ein Spiegelnetz den unteren Teil bildet;
- (26) "Langleine" ein Fanggerät, das aus einer [...] Hauptleine unterschiedlicher Länge besteht, an der [...] viele mit Haken versehene Mundschnüre hängen, die je nach der befischten Zielart in unterschiedlichen Abständen angebracht sind. Die Hauptleine ist entweder horizontal am oder in der Nähe des Bodens befestigt, hängt vertikal ins Wasser oder treibt an der Oberfläche;
- (27) "Reusen" Fallen zum Fangen von Schalentieren, [...] Weichtieren [...] oder Fischen in Form von Käfigen oder Körben aus unterschiedlichen Materialien, die entweder einzeln oder in Reihen auf den Meeresboden gesetzt oder über den Meeresboden gehängt werden, die über Leinen [...] verbunden sind [...] und die eine oder mehrere Öffnungen oder Eingänge haben;
- (28) "Handleine" eine [...] einzige Handangel [...], [...] mit einem oder mehreren künstlichen Ködern oder beköderten Haken [...];
- (29) "Andreaskreuz" ein Gerät, mit dem der Meeresgrund durchpflügt wird, um entweder Steckmuscheln oder Rote Korallen zu ernten;

- (30) "Steert" den zylinderförmigen, also gleichmäßig runden, oder sich verjüngenden hintersten Teil eines Schleppnetzes. Der Steert besteht aus einem oder mehreren Netzblättern (Netztüchern) [...], die an ihren Seiten [...] miteinander verknüpft sind [...], und gegebenenfalls dem Verlängerungsstück, das aus einem oder mehreren Netzblättern besteht, die direkt vor dem eigentlichen Steert angebracht sind;
- (31) "Maschenöffnung": [...]
- i) geknotetes Netztuch: längster Abstand zwischen zwei gegenüberliegenden Knoten einer Masche, wenn die Masche voll gestreckt ist;
- ii) knotenloses Netztuch: innerer Abstand zwischen zwei gegenüberliegenden Verbindungen einer Masche, wenn die Masche entlang der längsten möglichen Achse voll gestreckt ist;
- (32) "Quadratmasche" [...] eine vierseitige Masche, bestehend aus zwei Sätzen paralleler Maschenschenkel derselben nominalen Länge, wobei ein Satz parallel und der andere Satz im rechten Winkel zur Längsachse des Netzes verläuft;
- (33) "Rautenmasche" [...] eine Masche bestehend aus vier Maschenschenkeln derselben Länge, wobei die beiden Diagonalen der Masche im rechten Winkel zueinander verlaufen und eine Diagonale parallel zur Längsachse des Netzes verläuft;
- (34) "T90" Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche gezogene Fanggeräte mit einem Steert und Tunnel aus geknotetem Rautenmaschennetztuch, das um 90 Grad gedreht wurde, sodass die Hauptaufrichtung des Netztuchs parallel zur Zug- und Schlepprichtung verläuft;
- (35) "Bacoma-Fluchtfenster" eine Ausstiegsluke aus knotenlosem Quadratmaschennetztuch, die in das obere Netzblatt des Steerts eingefügt wird, wobei das untere Ende nicht mehr als vier Maschen von der Steertleine entfernt ist;

- (36) "Siebnetz" [...] ein Netztuch, das [...] vor dem Steert oder dem Tunnel um den gesamten Umfang eines Garnelenschleppnetzes angebracht ist und dort spitz zuläuft, wo es am unteren Netzblatt des Garnelenschleppnetzes befestigt ist. An der Stelle, an der das Siebnetz auf den Steert trifft, befindet sich eine Fluchtöffnung, durch die Arten bzw. einzelne Fische entkommen können, die für das Sieb zu groß sind, während Garnelen durch das Sieb in den Steert gelangen können;
- (37) "Netztiefe" [...] die addierte Höhe der nassen und senkrecht zur Korkleine gestreckten Maschen (einschließlich Knoten) in einem Netz;
- (38) "Stellzeit oder Stelldauer" den Zeitraum zwischen dem Aussetzen des [...] Fanggeräts und dem vollständigen Wiedereinholen an Bord des Fischereifahrzeugs;
- (39) "Sensoren zur Fanggeräteüberwachung" elektronische Fernsensoren, die an [...] Fanggeräten angebracht werden [...], um die wichtigsten Leistungsparameter, wie den Scherbrettabstand oder die Fangmenge, zu überwachen;
- (40) "akustische Abschreckvorrichtung" Geräte [...], durch die zum Beispiel Meeressäugetiere durch das Aussenden akustischer Signale von Fanggeräten [...] ferngehalten werden sollen;
- (41) "Scheuchvorrichtungen" (auch als Tori-Leinen bezeichnet) Leinen mit flatternden Bändern, die beim Aussetzen von beköderten Haken von einem hohen, nahe am Heck des Fischereifahrzeugs befindlichen Punkt hinter diesem hergezogen werden, um Seevögel von den Haken fernzuhalten;
- (42) [...]
- (43) [...]

- (44) "[...] Bestandsaufstockung" das Aussetzen wildlebender Tiere ausgewählter Arten in Gewässern, in denen diese natürlich vorkommen, um die natürliche Regeneration der aquatischen Umwelt zur Vergrößerung der Zahl der befischbaren Tiere und/oder zur Verstärkung der natürlichen Rekrutierung zu nutzen;
- (45) "Bestandsumsetzung" das Verfahren, durch das eine Art absichtlich durch den Menschen innerhalb von Gebieten, in denen bereits feste Populationen vorhanden sind, transportiert und wieder freigesetzt wird;
- (46) "Harpunengewehr" ein pneumatisches oder mechanisch betätigtes Handgewehr, das Harpunenpfeile zum Zweck der Unterwasserfischerei verschießt;
- (xx) "Strandwaden" Umschließungs- und Zugnetze, die mit einem Wasserfahrzeug ausgefahren und vom Ufer aus oder von einem am Ufer befestigten oder am Ufer vor Anker liegenden Wasserfahrzeug eingeholt werden.

KAPITEL II

GEMEINSAME TECHNISCHE MASSNAHMEN

ABSCHNITT 1

VERBOTENE FANGGERÄTE UND WEITERVERWENDUNGEN

Artikel 7

Verbotene Fanggeräte und Fangmethoden

Folgende Methoden sind beim Fang oder der Ernte von Meerestieren verboten:

- a) Giftige, betäubende oder ätzende Stoffe;
- b) elektrischer Strom, sofern in dieser Verordnung oder einem anderen Rechtsakt der Union nichts anderes vorgesehen ist. Weitere Ausnahmeregelungen können in einem gemäß Artikel 18 erlassenen delegierten Rechtsakt vorgesehen werden, wenn die Fangmethode Vorteile für den Erhalt der biologischen Meeresressourcen hat, die denen der bestehenden Fangmethoden mindestens gleichwertig sind;
- c) Sprengstoff;
- d) Presslufthämmer oder andere Schlaginstrumente;
- e) gezogene Geräte für die Ernte roter Korallen oder anderer Arten von Korallen oder korallenähnlichen Organismen;
- f) Andreaskreuze und ähnliche Geräte insbesondere zur Ernte roter Korallen oder anderer Arten von Korallen oder korallenähnlichen Organismen;
- g) Geschosse jeglicher Art, ausgenommen solche, die bei der Ernte in Aquakultur gewonnener Fische verwendet werden, tragbare Harpunen und Harpunengewehre;
- h) [...]

Artikel 8

[...]

ABSCHNITT 2

ALLGEMEINE BESCHRÄNKUNGEN FÜR FANGGERÄTE UND BEDINGUNGEN FÜR IHREN EINSATZ

Artikel 9

Allgemeine Beschränkungen für den Einsatz gezogener Fanggeräte

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels ist als Maschenöffnung eines in den Anhängen V-XI beschriebenen gezogenen Fanggeräts die Maschenöffnung der an Bord eines Fischereifahrzeugs vorgefundenen Steerts oder Tunnel zu verstehen, die an einem Zugnetz angebracht sind oder angebracht werden können. Diese Bestimmung gilt nicht für das Anbringen von Vorrichtungen, an denen Sensoren zur Fanggeräteüberwachung angebracht werden oder bei der Verwendung in Verbindung mit Vorrichtungen, die Fischen und Schildkröten das Entkommen aus Netzen ermöglichen. Weitere Ausnahmeregelungen können in einem gemäß Artikel 18 erlassenen delegierten Rechtsakt vorgesehen werden, wenn die Verwendung einer Maschenöffnung, die kleiner ist als die des Steerts, in anderen Teilen des Fanggeräts Vorteile für den Erhalt der biologischen Meeresressourcen hat, die denen der bestehenden Fangmethoden mindestens gleichwertig sind.
- (x) Dredgen sind von den Bestimmungen des Absatzes 1 ausgenommen. Auf Fangreisen, auf denen Dredgen mitgeführt werden, ist es jedoch verboten,
- a) Meerestiere umzuladen sowie
 - b) Meerestiere in gleich welcher Menge an Bord zu behalten oder anzulanden, es sei denn, ein Gewichtsanteil von mindestens 95 % entfällt dabei auf Muscheln, Schnecken und Schwämme.

Buchstabe b gilt nicht für unbeabsichtigte Fänge von Arten, die der Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen. Diese unbeabsichtigten Fänge müssen angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.

- (2) Werden mehrere Netze gleichzeitig von einem oder mehreren Fischereifahrzeugen gezogen, so müssen alle Netze dieselbe nominale Maschenöffnung aufweisen. Eine Ausnahmeregelung kann in einem gemäß Artikel 18 erlassenen delegierten Rechtsakt vorgesehen werden, wenn die Verwendung mehrerer Netze mit unterschiedlicher Maschenöffnung Vorteile für den Erhalt der biologischen Meeresressourcen hat, die denen der bestehenden Fangmethoden mindestens gleichwertig sind.
- (3) Es ist verboten, [...] Vorrichtungen [...] zu verwenden, durch die die Maschenöffnung im Steert oder an jedem anderen Teil eines gezogenen Fanggeräts verstopft oder anderweitig wirksam verkleinert wird. Diese Bestimmung schließt jedoch nicht den Einsatz bestimmter Vorrichtungen aus, durch die Verschleiß verringert und das Entweichen von Fischen im vorderen Teil von gezogenen Fanggeräten begünstigt oder begrenzt werden soll.
- (4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Vorschriften für die Spezifikation von Steerten und die in Absatz 3 genannten Vorrichtungen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte basieren auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Gutachten, und darin kann insbesondere Folgendes festgelegt werden:
- Beschränkungen der Garnstärke,
 - Beschränkungen des Steertumfangs,
 - Beschränkungen der Verwendung von Netzmaterialien,
 - Konstruktion und Befestigung des Steerts,
 - zulässige Vorrichtungen, um Verschleiß zu verringern, und
 - zulässige Vorrichtungen, um das Entweichen von Fischen zu begrenzen.
- (5) Die in Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 10

Allgemeine Beschränkung des Einsatzes von Stellnetzen und Treibnetzen

- (1) Es ist verboten, ein oder mehrere Treibnetze mit einer Einzel- oder Gesamtlänge von mehr als 2,5 Kilometern an Bord mitzuführen oder einzusetzen.
- (2) Es ist verboten, Treibnetze für den Fang der in Anhang III genannten Arten einzusetzen.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 sind in der Ostsee das Mitführen an Bord und der Einsatz sämtlicher Treibnetze verboten.
- (4) Der Einsatz von am Boden verankerten Kiemen-, Verwickel- und Spiegelnetzen für den Fang folgender Arten ist verboten:
 - Weißer Thun (*Thunnus alalunga*),
 - Roter Thun (*Thunnus thynnus*),
 - Brachsenmakrele (*Brama brama*),
 - Schwertfisch (*Xiphias gladius*),
 - Haie der folgenden Arten und Familien: *Hexanchus griseus*; *Cetorhinus maximus*; alle Arten von *Alopiidae*; *Carcharhinidae*; *Sphyrnidae*; *Isuridae*; *Lamnidae*.
- (xx1) Abweichend von Absatz 4 dürfen zufällige Beifänge von höchstens drei Exemplaren der in Absatz 4 genannten Haifischarten an Bord behalten oder angelandet werden, sofern es sich nicht um nach dem Unionsrecht geschützte Arten handelt.
- (5) Es ist verboten, am Boden verankerte Kiemen-, Verwickel- und Spiegelnetze einzusetzen, wenn die Kartenwassertiefe mehr als [...] 200 Meter beträgt.

(6) Ungeachtet des Absatzes 5

- gelten zwischen 200 und 600 m spezielle Ausnahmen gemäß Anhang V Teil C Nummer 6, Anhang VI Teil C Nummern 6 und 9 und Anhang VII Teil C Nummer 4;
- ist in der in Artikel 5 Buchstabe e definierten Fischereizone das Ausbringen von am Boden verankerten Kiemen-, Verwickel- und Spiegelnetzen bei einer Kartenwassertiefe von mehr als 200 m zulässig.

ABSCHNITT 3

SCHUTZ EMPFINDLICHER ARTEN UND LEBENSÄUME

Artikel 11

[...] Arten, für die ein Fangverbot gilt

- (1) Es ist verboten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Fisch- oder Schalentierarten [...] zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, es sei denn, es [...] gelten Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 16 der genannten Richtlinie.
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Arten ist es Unionsschiffen verboten, die in Anhang I aufgeführten Arten oder Arten, deren Befischung gemäß anderen Rechtsakten der Union verboten ist, zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen, anzulanden, zu lagern, zu verkaufen, feilzuhalten oder zum Verkauf anzubieten.
- (3) Als Beifang gefangenen Exemplaren der in den Absätzen 1 und 2 genannten Arten darf kein Leid zugefügt werden, und sie müssen umgehend wieder ins Meer zurückgeworfen werden.

- (4) Zeigen die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, dass die Liste in Anhang I [...] zu ändern ist [...], wird der Kommission die Befugnis übertragen, solche Änderungen im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 32 zu verabschieden.
- (5) Die gemäß Absatz 4 dieses Artikels verabschiedeten Maßnahmen zielen darauf ab, die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Zielvorgabe zu erreichen; dabei können internationale Übereinkünfte zum Schutz empfindlicher Arten berücksichtigt werden.

Artikel 12

Beifänge von Meeressäugetieren, Seevögeln und Meeresreptilien

- (1) Es ist verboten, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Meeressäugetiere und Meeresreptilien sowie die unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden Arten von Seevögeln [...] zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden.
- (2) Als Beifang gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten darf kein Leid zugefügt werden, und sie müssen umgehend freigesetzt werden.
- (3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 ist es erlaubt, die in Absatz 1 genannten, als Beifang gefangenen Meerestiere, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, sofern dies erforderlich ist, um die Erholung von Einzeltieren zu unterstützen und die wissenschaftliche Untersuchung unbeabsichtigt getöteter Exemplare zu ermöglichen, und sofern die zuständigen nationalen Behörden im Voraus umfassend informiert wurden.

- (4) Auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten kann ein Mitgliedstaat für Schiffe unter seiner Flagge Schutzmaßnahmen oder Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Fanggeräte [...] vorsehen. Durch diese Maßnahmen sollen Fänge der in Absatz 1 genannten Arten oder anderer empfindlicher Arten minimiert und, sofern möglich, ganz unterbunden werden, wobei die Maßnahmen mit den in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Zielen im Einklang stehen und mindestens so streng sein müssen wie nach dem Unionsrecht geltende technische Maßnahmen.
- (5) Die gemäß Absatz 4 dieses Artikels verabschiedeten Maßnahmen zielen darauf ab, die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Zielvorgabe zu erreichen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen betroffenen Mitgliedstaaten zu Kontrollzwecken über die nach Absatz 4 erlassenen Bestimmungen. Darüber hinaus machen sie zweckdienliche Informationen über diese Maßnahmen öffentlich zugänglich.

Artikel 13

Schutz empfindlicher Lebensräume, einschließlich empfindlicher Meeresökosysteme

- (1) Es ist verboten, die in Anhang II aufgeführten Fanggeräte in den im selben Anhang genannten Gebieten einzusetzen.
- (2) Wird in den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten empfohlen, die Liste der Gebiete in Anhang II zu ändern [...], wird der Kommission die Befugnis übertragen, solche Änderungen im Wege delegierter Rechtsakte gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu verabschieden. Bei der Verabschiedung solcher Änderungen legt die Kommission besonderes Augenmerk darauf, die negativen Auswirkungen der Verlagerung von Fischereitätigkeiten in andere empfindliche Gebiete einzudämmen.

- (3) Befinden sich in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats solche Lebensräume im Sinne von Absatz 1 oder andere empfindliche Lebensräume, kann dieser Mitgliedstaat gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Sperrgebiete einrichten oder andere Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz dieser Lebensräume im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 der genannten Verordnung ergreifen. Diese Maßnahmen müssen mit den Zielen des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vereinbar und wenigstens ebenso streng sein wie Maßnahmen nach Unionsrecht.
- (4) Die gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels verabschiedeten Maßnahmen zielen darauf ab, die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c festgelegte Zielvorgabe zu erreichen.

ABSCHNITT 4

MINDESTREFERENZGRÖßEN FÜR DIE BESTANDSERHALTUNG

Artikel 14

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

- (1) Die in Teil A der Anhänge V bis X dieser Verordnung festgelegten Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung von Meerestieren gelten, um
- a) junge Meerestiere gemäß Artikel 15 Absätze 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu schützen;
 - b) Bestandsauffüllungsgebiete gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 einzurichten;
 - c) gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 Mindestvermarktungsgrößen darzustellen.

- (2) Die Größe eines Meerestiers wird nach den Bestimmungen gemäß Anhang IV gemessen.
- (3) Gibt es für eine Art mehr als eine Methode zur Messung der Größe eines Meerestieres, so gilt für ein Exemplar, dass es die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung erreicht, wenn die durch eine dieser Methoden gemessene Größe der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung entspricht oder darüber liegt.
- (xx.) Hummer, Langusten, Muscheln und Schnecken der Arten, für die in den Anhängen V bis VII Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung festgelegt sind, dürfen nur ganz an Bord behalten und angelandet werden.

Artikel 15

[...]

ABSCHNITT 5

MAßNAHMEN ZUR EINSCHRÄNKUNG VON RÜCKWÜRFEN

Artikel 16

[...]

(1) [...]

(2) [...]

Artikel 17

[...] Pilotprojekte für die Vermeidung [...] unerwünschter Fänge

- (1) Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 können die Mitgliedstaaten Pilotprojekte durchführen, um Methoden zu erproben, durch die unerwünschte Fänge [...] vermieden [...] werden. Bei diesen Pilotprojekten sind die Stellungnahmen der einschlägigen Beiräte [...] und die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten zugrunde zu legen.
- (2) Ergeben diese Pilotstudien oder andere wissenschaftliche Gutachten, dass es [...] zu erheblichen unerwünschten Fängen kommt, können die betreffenden Mitgliedstaaten gemäß [...] Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 [...] technische Maßnahmen ergreifen, um diese unerwünschten Fänge zu reduzieren. [...]

KAPITEL III

REGIONALISIERUNG

Artikel 18

[...] Technische Maßnahmen auf regionaler Ebene

- (1) Spezifische [...] technische Maßnahmen, die in den in Artikel 5 festgelegten Fischereizonen gelten, sind in den folgenden Anhängen aufgeführt:

- a) [...] Anhang V für die Nordsee;
- b) [...] Anhang VI für die nordwestlichen Gewässer;
- c) [...] Anhang VII für die südwestlichen Gewässer;
- d) [...] Anhang VIII für die Ostsee;
- e) [...] Anhang IX für das Mittelmeer;
- f) [...] Anhang X für das Schwarze Meer;
- g) [...] Anhang XI für die Gebiete in äußerster Randlage;
- h) Anhang XII für Wale und Seevögel.

(xx1) Um regionalen Besonderheiten der betreffenden Fischereien Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 32 dieser Verordnung und gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu erlassen, um die in den Anhängen gemäß Absatz 1 genannten technischen Maßnahmen zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder davon abzuweichen; dies schließt befristete Rückwurfpläne gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 mit ein. Die Kommission erlässt diese Rechtsakte auf der Grundlage einer gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgelegten gemeinsamen Empfehlung und im Einklang mit den einschlägigen Artikeln von Kapitel III der vorliegenden Verordnung. Die gemäß diesem Artikel erlassenen Rechtsakte können auch die in Artikel 2 Absatz 2, Artikel 7 Buchstabe b und Artikel 9 Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen enthalten.

(2) [...]

- (3) [...] Die gemäß Absatz xx1 erlassenen Maßnahmen müssen mit den Zielen des Artikels 2 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 5 Buchstaben a und j der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang stehen und Vorteile für den Erhalt der biologischen Meeresressourcen haben, die denjenigen, die sich aus der Anwendung der technischen Maßnahmen gemäß den Anhängen V bis XI ergeben, mindestens gleichwertig sind. Die potenziellen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf das Meeresökosystem sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- (x2) Die gemäß Absatz xx1 erlassenen Maßnahmen müssen ferner
- a) darauf abzielen, die in den Artikeln 3 und 4 der vorliegenden Verordnung festgelegten Ziele und Vorgaben zu erreichen;
 - b) darauf abzielen, die Ziele zu erreichen und die Bedingungen einzuhalten, die in anderen auf dem Gebiet der GFP erlassenen einschlägigen Rechtsakten der Union festgelegt sind, insbesondere in den in den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genannten Mehrjahresplänen; und
 - c) den Grundsätzen verantwortungsvoller Verwaltung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 entsprechen; und
 - d) die in Kapitel III der vorliegenden Verordnung festgelegten einschlägigen Bedingungen einhalten.
- (xx3.) In den gemeinsamen Empfehlungen, die zum Zweck des Erlasses der Maßnahmen gemäß Absatz xx1 vorgelegt werden, untermauern die Mitgliedstaaten den Erlass dieser Maßnahmen durch wissenschaftliche Nachweise.
- (xx4.) Die Kommission kann den STECF auffordern, die in Absatz xx1 genannten gemeinsamen Empfehlungen zu bewerten.

Artikel 19

[...]

(1) [...]

(2) [...]

a) [...]

b) [...]

(3) [...]

(4) [...]

a) [...]

b) [...]

c) [...]

(5) [...]

(6) [...]

Artikel 20

Arten- und Größenselektivität von Fanggeräten

- (1) [...] Eine gemeinsame Empfehlung [...], die zum Zweck des Erlasses der Maßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz xx1 [...] in Bezug auf größen- und artenselektive Merkmale von Fanggeräten vorgelegt wird, [...] enthält [...] wissenschaftliche Nachweise [...] dafür, dass diese Maßnahmen [...] Vorteile für den Erhalt der biologischen Meeresressourcen haben, die – was die Beschränkung unerwünschter Fänge und die Größen- und Artenmerkmale angeht – denjenigen, die aus den bestehenden Maßnahmen resultieren, [...] in Bezug auf eine bestimmte Art oder Kombination von Arten [...] mindestens gleichwertig sind wie die Fanggeräte gemäß Teil B der Anhänge V bis X und Teil A des Anhangs XI. [...]
- (2) [...]

Artikel 21

Sperrgebiete oder Gebiete mit Fangbeschränkungen zum Schutz von Jungfischen und Ansammlungen von Laichfischen

[...] Die Maßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz xx1 zur Änderung oder Aufhebung der Sperrgebiete oder Gebiete mit Fangbeschränkungen gemäß Teil C der Anhänge V bis VIII und X und Teil B des Anhangs XI oder zur Einrichtung neuer Sperrgebiete oder Gebiete mit Fangbeschränkungen [...] beinhalten folgende Angaben zu den betreffenden Sperrgebieten oder Gebieten mit Fangbeschränkungen:

- Ziel der Sperrung;
- Umfang und Dauer der Sperrung;
- Beschränkungen für bestimmte Fanggeräte und
- Kontroll- und Überwachungsregelungen.

Artikel 22

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

[...] Bei den Maßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz xx1 zur Änderung, Aufhebung oder Festlegung von Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung gemäß Teil A der Anhänge V bis X [...] ist der Schutz von jungen Meerestieren zu gewährleisten.

Artikel 23

Ad-hoc-Schließungen und Verlagerungen von Fischereitätigkeiten

(1)[...] Die Maßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz xx1, die zum Schutz von Ansammlungen von Jungfischen, Laichfischen oder Schalentieren Ad-hoc-Schließungen [...] ermöglichen, [...] beinhalten folgende Angaben:

- Umfang und Dauer der Sperrungen;
- Art und Schwellenwerte, die zu einer Schließung führen;
- [...]

- Einsatz von hoch selektiven Fanggeräten, um Zugang zu ansonsten gesperrten Gebieten zu erhalten; und
- Kontroll- und Überwachungsregelungen.

(2) Die Maßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz xx1 zur Festlegung der Verlagerung von Fischereitätigkeiten beinhalten

- die Arten und die Schwellenwerte, die zu einer Pflicht zur Verlagerung führen;
- den Abstand, den die Schiffe von ihren vorherigen Fangpositionen einhalten müssen.

Artikel 24

Innovative Fanggeräte

- (1) [...] Eine gemeinsame Empfehlung, die zum Zweck des Erlasses der Maßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz xx1 vorgelegt wird [...], um in einem bestimmten Meeresraum den Einsatz innovativer Fanggeräte [...] zuzulassen oder auszuweiten, [...] enthält eine Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen des Einsatzes solcher Fanggeräte auf die Zielarten sowie auf empfindliche Arten und Lebensräume. Die betreffenden Mitgliedstaaten erheben geeignete Daten, die für eine solche Bewertung erforderlich sind.
- (2) [...]
- (3) Der Einsatz innovativer Fanggeräte wird nicht erlaubt, wenn aus diesen Bewertungen hervorgeht, dass ihre Verwendung erhebliche negative Auswirkungen auf empfindliche Lebensräume und Nichtzielarten hat.

Artikel 25

Naturschutzmaßnahmen

[...] Die Maßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz xx1 zum Schutz empfindlicher Arten und Lebensräume dienen insbesondere dazu,

- Listen [...] empfindlicher Arten und Lebensräume zu erstellen, die den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten zufolge in der betreffenden Region am stärksten durch die Fischereitätigkeiten gefährdet werden;
- die Anwendung von [...] Maßnahmen zu erläutern, die zusätzlich oder alternativ zu den in [...] Anhang XII [...] genannten Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge der in Artikel 12 genannten Arten ergriffen werden;
- [...]
- Beschränkungen für [...] den Einsatz bestimmter Fanggeräte festzulegen oder den Einsatz bestimmter Fanggeräte in [...] einem Gebiet vollständig zu verbieten, wenn diese Fanggeräte die Erhaltung von Arten gemäß den Artikeln 11 und 12 in diesem Gebiet [...] oder andere empfindliche Lebensräume [...] gefährden.

Artikel 26

Regionale Maßnahmen im Rahmen von befristeten Rückwurfplänen

- (1) [...] Die Maßnahmen, die gemäß Artikel 18 Absatz xx1 im Zusammenhang mit den in Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genannten befristeten Rückwurfplänen erlassen werden, können [...] unter anderem Folgendes enthalten:

- a) Spezifikationen für Fanggeräte und die Vorschriften für ihren Einsatz;
 - b) Spezifikationen für Änderungen an Fanggeräten oder Einsatz von Selektionsvorrichtungen zur Verbesserung der Größen- oder Artenselektivität;
 - c) Beschränkungen oder Verbote des Einsatzes bestimmter Fanggeräte und von Fischereitätigkeiten in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;
 - d) Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zielen darauf ab, die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a festgelegten Ziele zu erreichen [...].

Artikel 27

Durchführungsrechtsakte

- (1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit folgenden Bestimmungen erlassen:
- Die Spezifikationen der an den Fanggeräten angebrachten Selektionsvorrichtungen gemäß Teil B der Anhänge V bis [...] XI;
 - detaillierte Vorschriften für die Spezifikationen des in Anhang V Teil E beschriebenen Fanggeräts in Bezug auf Beschränkungen bei der Konstruktion von Fanggeräten und die vom Flaggenmitgliedstaat zu ergreifenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen;
 - detaillierte Vorschriften für die vom Flaggenmitgliedstaat zu ergreifenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, wenn in Anhang V Teil C Nummer 6, Anhang VI Teil C Nummer 9 und Anhang VII Teil C Nummer 4 genannte Fanggeräte eingesetzt werden;
 - detaillierte Vorschriften für die vom Flaggenmitgliedstaat zu ergreifenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen für Sperrgebiete und Gebiete mit Fangbeschränkungen gemäß Anhang V Teil C Nummer 2 und Anhang VI Teil C Nummern 6 und 7;

- detaillierte Vorschriften für die Signale und den Einsatz von akustischen Abschreckungsvorrichtungen gemäß [...] Anhang [...] XII;
 - detaillierte Vorschriften für die Konstruktion und den Einsatz von Scheuchvorrichtungen und beschwerten Leinen gemäß [...] Anhang [...] XII.
- (2) Diese Durchführungsrechtsakte werden [...] gemäß Artikel 33 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erlassen.

KAPITEL IV

[...]

Artikel 28

[...]

- a) [...]
- b) [...]

KAPITEL IV

WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG, BESTANDSAUFSTOCKUNG UND BESTANDSUMSETZUNG

Artikel 29

Wissenschaftliche Forschung

- (1) Die in vorliegender Verordnung festgelegten technischen Maßnahmen gelten nicht für Fangtätigkeiten, die [...] wissenschaftlicher Forschung dienen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Fangtätigkeiten werden mit Genehmigung und unter der Aufsicht des Flaggenmitgliedstaats durchgeführt.
 - b) Besteht die Absicht, in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats solche Fangtätigkeiten durchzuführen, werden die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat (im Folgenden der "Küstenmitgliedstaat") mindestens [...] zwei Wochen im Voraus unter Angabe der beteiligten Schiffe und der geplanten wissenschaftlichen Untersuchungen darüber informiert.
 - c) Die Schiffe, die die Fangtätigkeiten durchführen, verfügen über eine gültige Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
 - d) Auf Aufforderung des Flaggenmitgliedstaats durch den Küstenmitgliedstaat [...] muss der Kapitän des Schiffes für die Dauer der Fangtätigkeiten einen Beobachter aus dem Küstenmitgliedstaat an Bord nehmen, es sei denn, dies ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich.
- (2) Für die Zwecke gemäß Absatz 1 gefangene Meerestiere dürfen verkauft, gelagert, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden, sofern sie auf die Quoten gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 angerechnet werden und

- a) sie die [...] Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung gemäß den Anhängen IV bis VIII und X der vorliegenden Verordnung einhalten oder
- b) sie zu anderen Zwecken als zum menschlichen Verzehr verkauft werden.

Artikel 30

Künstliche Bestandsaufstockung und Bestandsumsetzung

- (1) Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten technischen Maßnahmen gelten nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich zum Zweck der künstlichen Bestandsaufstockung oder Bestandsumsetzung von Meerestieren durchgeführt werden, sofern diese Tätigkeiten mit Genehmigung und unter der Aufsicht des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse durchgeführt werden.
- (2) Wird die künstliche Bestandsaufstockung oder Bestandsumsetzung in den Gewässern eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten durchgeführt, so werden die Kommission und alle betroffenen Mitgliedstaaten mindestens [...] 20 Kalendertage im Voraus über die beabsichtigte Durchführung solcher Fangtätigkeiten unterrichtet.

KAPITEL VI[...]

Artikel 31

[...]

- (1) [...]

- (2) [...]
- a) [...]
- b) [...]
- (3) [...]

KAPITEL XX

Bedingungen in Bezug auf die Merkmale von Maschenöffnungen [...]

Artikel X

- (1) Die Fanganteile im Zusammenhang mit der direkten Fischerei gemäß den Anhängen V bis XI [...] entsprechen dem Mindestanteil der Arten, der für die in den Anhängen V bis XI festgelegten spezifischen Maschenöffnungen erforderlich ist [...]. Diese Prozentsätze gelten unbeschadet der Pflicht zur Anlandung der Fänge gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.
- (2) Die Fanganteile werden als Lebendgewichtsanteil am Gesamtgewicht der pro Fangreise nach dem Sortieren oder bei der Anlandung an Bord befindlichen biologischen Meeresressourcen berechnet.
- (3) Die Fanganteile gemäß Absatz 2 können anhand einer oder mehrerer repräsentativer Probenahmen berechnet werden.
- (4) Im Sinne dieses Artikels wird das Äquivalent des Gewichts ganzer Kaisergranate ermittelt, indem das Gewicht der Kaisergranatschwänze mit 3 multipliziert wird.

- (5) Die Mitgliedstaaten können Fangerlaubnisse gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates für unter ihrer Flagge fahrende Schiffe ausstellen, die Fischfang unter Verwendung der in den Anhängen V bis XI genannten spezifischen Maschenöffnungen betreiben. Diese Fangerlaubnisse können ausgesetzt oder aufgehoben werden, wenn festgestellt wurde, dass ein Schiff die in den Anhängen V bis XI festgelegten Fanganteile nicht eingehalten hat.
- (6) Dieser Artikel lässt die Verordnung (EU) Nr. 1224/2009 unberührt.

KAPITEL VII

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die in Artikel 2 Absatz xx, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 9 Absätze 1 und 2 und in den Artikeln 11, 13, 18 [...] und 28 [...] erwähnte Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission für einen [Zeitraum von fünf Jahren] ab dem [----] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des [Zeitraums von fünf Jahren] einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die in Artikel 2 Absatz xx, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 9 Absätze 1 und 2 und in den Artikeln 11, 13, 18 [...] und 28 [...] erwähnte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(xx.) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz xx, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 9 Absätze 1 und 2 und den Artikeln 11, 13, 18 [...] und 28 erlassen wird, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

(6) [...]

(7) Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem Verfahren gemäß Absatz 5 Einwände gegen einen gemäß Artikel 31 erlassenen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Artikel 33

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem nach Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Rates.
- (3) [...]

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Überprüfung und Berichterstattung

- (1) Bis Ende [2020 und danach alle drei Jahre] legt die Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten übermittelten Informationen sowie einer Bewertung durch den STECF dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Verordnung vor. In diesem Bericht wird bewertet, inwieweit die technischen Maßnahmen sowohl auf regionaler Ebene als auch auf Unionsebene dazu beigetragen haben, die Ziele gemäß Artikel 3 und die Vorgaben gemäß Artikel 4 zu erreichen.

- (2) Wird in diesem Bericht festgestellt, dass die Ziele und Vorgaben auf regionaler Ebene nicht erreicht wurden, übermitteln die Mitgliedstaaten in dieser Region innerhalb von [...] 12 Monaten nach Vorlage des in Absatz 1 genannten Berichts einen Plan mit [...] Maßnahmen, durch die die Erfüllung dieser Ziele und Vorgaben gewährleistet werden kann.
- (3) Die Kommission kann dem Europäischen Parlament und dem Rat zudem auf der Grundlage des Berichts erforderliche Änderungen dieser Verordnung vorschlagen.

Artikel 35

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 wird wie folgt geändert:
- a) Die Artikel 3, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16 und 25 werden gestrichen.
- b) Die Anhänge [...] II, III und IV werden gestrichen.
- (2) Verweise auf die gestrichenen Artikel und Anhänge gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 36

[...]

Artikel 37

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Titel IV Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 3 wird gestrichen.
- b) Der folgende Abschnitt 4 wird eingefügt:

"ABSCHNITT 4

VERARBEITUNG AN BORD UND PELAGISCHE FISCHEREI

Artikel 54a

Verarbeitung an Bord

- (1) Es ist verboten, an Bord eines Fischereifahrzeugs Fisch zur Herstellung von Fischmehl, Fischöl oder ähnlichen Erzeugnissen mechanisch oder chemisch zu verarbeiten bzw. Fänge zu diesem Zweck umzuladen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
 - a) die Verarbeitung oder Umladung von Fischabfällen oder
 - b) die Herstellung von Surimi an Bord eines Fischereifahrzeugs.

Artikel 54b

Fangbearbeitungs- und -entladebeschränkungen für pelagische Fischereifahrzeuge

- (1) Der Höchstabstand der Stäbe im Wassertrenner an Bord von pelagischen Fischereifahrzeugen für den Fang von Makrele, Hering und Bastard-/Holzmakrele, die im NEAFC-Übereinkommensbereich gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 operieren, beträgt 10 Millimeter.

Die Stäbe sind fest angeschweißt. Werden im Wassertrenner Löcher und keine Stäbe verwendet, darf der Durchmesser dieser Löcher nicht größer sein als 10 Millimeter. Löcher in Trichtern vor dem Wassertrenner haben einen Höchstdurchmesser von 15 Millimeter.

- (2) Pelagischen Fischereifahrzeugen, die im NEAFC-Übereinkommensbereich operieren, ist es untersagt, Fisch unterhalb der Wasserlinie des Schiffs aus Puffertanks oder Seewasserkühltanks zu löschen.
- (3) Von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats beglaubigte Zeichnungen der Fangbearbeitungs- und -entladevorrichtungen pelagischer Fischereifahrzeuge für den Fang von Makrele, Hering und Bastard-/Holzmakrele im NEAFC-Übereinkommensbereich wie auch jegliche Änderungen dazu werden vom Schiffskapitän an die zuständigen Fischereibehörden des Flaggenmitgliedstaats gesandt. Die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats der Fischereifahrzeuge überprüfen regelmäßig die Genauigkeit der eingereichten Zeichnungen. Kopien dieser Zeichnungen sind jederzeit an Bord mitzuführen.

Artikel 54c

Einschränkung des Einsatzes von automatischen Sortiermaschinen

- (1) Vorrichtungen, mit denen Heringe, Makrelen oder Bastardmakrelen automatisch nach Größe oder Geschlecht sortiert werden können, dürfen nicht an Bord eines Fischereifahrzeugs mitgeführt oder eingesetzt werden.

- (2) Solche Vorrichtungen dürfen jedoch mitgeführt oder eingesetzt werden, sofern
- a) das Schiff nicht gleichzeitig Schleppnetze mit einer Maschenöffnung von weniger als [...] 70 mm oder eine bzw. mehrere Snurrewaden oder ähnliche Fanggeräte einsetzt oder an Bord mitführt oder
 - b) der gesamte Fang, der nach den geltenden Vorschriften an Bord behalten werden darf,
 - i) in tiefgefrorenem Zustand aufbewahrt wird;
 - ii) die sortierten Fische sofort nach dem Sortieren tiefgefroren werden und sortierte Fische nicht ins Meer zurückgeworfen werden; und
 - iii) die Vorrichtung auf dem Schiff so installiert und angeordnet ist, dass das sofortige Tiefgefrieren sichergestellt ist und Rückwürfe nicht möglich sind.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen Schiffe, die zur Fischerei in der Ostsee, den Belten oder dem Öresund zugelassen sind, in anderen Gemeinschaftsgewässern automatische Sortiermaschinen an Bord mitführen, sofern ihnen gemäß Artikel 7 eine Fangerlaubnis erteilt wurde. In der Fangerlaubnis sind die Arten, Gebiete, Zeiten und sonstigen Bedingungen für die Verwendung der Sortiermaschinen und ihr Mitführen an Bord festgelegt.

(xx.) Artikel 54c gilt nicht für die Ostsee."

Artikel 38

[...]

(1) [...]

` (h) [...]

(2) [...]

[...]

Artikel 39

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013

Artikel 15 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erhält folgende Fassung:

"Bei den Arten, für die keine Pflicht zur Anlandung gemäß Absatz 1 gilt, dürfen die Fänge von Arten unterhalb der Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung nicht an Bord behalten werden, sondern sind unverzüglich wieder über Bord zu werfen, es sei denn, sie werden als Lebendköder verwendet."

Artikel 40

Aufhebungen

(1) Die Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 werden aufgehoben.

(2) Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

(3) Die Durchführungsverordnungen Nr. [...] der Kommission sind weiterhin anzuwenden.

Artikel 41

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ANHÄNGE

ANHANG I

Verbotene Arten

Die nachstehenden Arten dürfen von Unionsschiffen nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

- a) [...]
- b) [...]
 - i) [...]
 - ii) [...]
 - iii) [...]
 - iv) [...]
 - v) [...]
- c) [...]
- d) [...]
- e) [...]
- f) [...]
- g) [...]

- h) [...]
 - i) [...]
 - ii) [...]
 - iii) [...]
 - iv) [...]
 - v) [...]
 - vi) [...]
 - vii) [...]
 - viii) [...]
 - ix) [...]
- i) [...]
- j) [...]
- k) [...]
- l) [...]
- m) [...]
- n) Lachs (*Salmo salar*) und Meerforelle (*Salmo trutta*), beim Fischfang mit gezogenen Netzen in den Gewässern außerhalb der 6-Meilen-Zone, gemessen von den Basislinien der Mitgliedstaaten, in den ICES-Untergebieten I, II, IV, V, VI, VII, VIII, IX und X (Unionsgewässer);

- o) tragende weibliche Langusten (*Palinuridae* spp.) und tragende weibliche Hummer (*Homarus gammarus*) in allen Unionsgewässern, außer bei Verwendung für direkte Bestandsaufstockung oder Zwecke der Bestandsumsetzung;
- p) Seedatteln (*Lithophaga lithophaga*) und Gemeine Bohrmuscheln (*Pholas dactylus*) in Unionsgewässern im Mittelmeer.

ANHANG II

Sperrgebiete zum Schutz empfindlicher Lebensräume

Für die Zwecke des Artikels 13 gelten folgende Beschränkungen für Fangtätigkeiten in den Gebieten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

Teil A

Nordwestliche Gewässer

1. Es ist verboten, Grundschieppnetze oder ähnliche gezogene Netze, am Boden verankerte Kiemennetze, Verwickel- oder Spiegelnetze und Grundlangleinen in folgenden Gebieten einzusetzen:

Belgica Mound Province:

- 51°29,4' N, 11°51,6' W
- 51°32,4' N, 11°41,4' W
- 51°15,6' N, 11°33,0' W
- 51°13,8' N, 11°44,4' W
- 51°29,4' N, 11°51,6' W

Hovland Mound Province:

- 52°16,2' N, 13°12,6' W
- 52°24,0' N, 12°58,2' W
- 52°16,8' N, 12°54,0' W
- 52°16,8' N, 12°29,4' W

- 52°04,2' N, 12°29,4' W
- 52°04,2' N, 12°52,8' W
- 52°09,0' N, 12°56,4' W
- 52°09,0' N, 13°10,8' W
- 52°16,2' N, 13°12,6' W

North-West Porcupine Bank Gebiet I:

- 53°30,6' N, 14°32,4' W
- 53°35,4' N, 14°27,6' W
- 53°40,8' N, 14°15,6' W
- 53°34,2' N, 14°11,4' W
- 53°31,8' N, 14°14,4' W
- 53°24,0' N, 14°28,8' W
- 53°30,6' N, 14°32,4' W

North-West Porcupine Bank Gebiet II:

- 53°43,2' N, 14°10,8' W
- 53°51,6' N, 13°53,4' W
- 53°45,6' N, 13°49,8' W
- 53°36,6' N, 14°07,2' W
- 53°43,2' N, 14°10,8' W

South-West Porcupine Bank:

- 51°54,6' N, 15°07,2' W
 - 51°54,6' N, 14°55,2' W
 - 51°42,0' N, 14°55,2' W
 - 51°42,0' N, 15°10,2' W
 - 51°49,2' N, 15°06,0' W
 - 51°54,6' N, 15°07,2' W
2. Für alle pelagischen Fischereifahrzeuge, die in den Schutzgebieten gemäß Nummer 1 fischen, gilt Folgendes:
- Sie werden auf einer Liste der zugelassenen Schiffe geführt und verfügen über eine Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - sie führen nur pelagisches Fanggerät an Bord mit;
 - sie teilen dem irischen Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 vier Stunden im Voraus ihre Absicht mit, in ein Schutzgebiet für empfindliche Tiefsee-Habitats einzufahren, und melden gleichzeitig die an Bord mitgeführten Mengen Fisch;
 - sie verfügen über ein uneingeschränkt betriebsfähiges und sicheres Schiffsüberwachungssystem (VMS), das in jeder Hinsicht den betreffenden Vorschriften genügt, wenn sie sich in einem der unter Nummer 1 beschriebenen Bereiche befinden;
 - sie übermitteln stündlich VMS-Meldungen;
 - sie teilen dem irischen FÜZ ihre Ausfahrt aus dem Gebiet mit und melden gleichzeitig die an Bord mitgeführten Mengen Fisch und
 - sie haben Schleppnetze mit einem Steert mit einer Maschenöffnung im Bereich von 16-79 mm an Bord.

Darwin Mounds

Es ist verboten, Grundschieppnetze oder ähnliche gezogene Netze im folgenden Gebiet einzusetzen:

- 59°54' N, 6°55' W
- 59°47' N, 6°47' W
- 59°37' N, 6°47' W
- 59°37' N, 7°39' W
- 59°45' N, 7°39' W
- 59°54' N, 7°25' W

Teil B

Südwestliche Gewässer

1. El Cachucho:

1.1 Es ist verboten, Grundschieppnetze, am Boden verankerte Kiemennetze, Verwickel- oder Spiegelnetze und Grundlangleinen in folgenden Gebieten einzusetzen:

- 44°12' N, 5°16' W
- 44°12' N, 4°26' W
- 43°53' N, 4°26' W
- 43°53' N, 5°16' W
- 44°12' N, 5°16' W

1.2 Schiffe, die in den Jahren 2006, 2007 und 2008 mit Grundlangleinen gezielte Fischerei auf Gabeldorsch (*Phycis blennoides*) betrieben haben, dürfen in dem Gebiet südlich von 44° N weiter Fischfang betreiben, sofern sie über eine gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilte Fangerlaubnis verfügen.

1.3 Alle Schiffe mit einer solchen Fangerlaubnis verfügen unabhängig von ihrer Gesamtlänge über ein uneingeschränkt betriebsfähiges und sicheres VMS, das beim Fangeinsatz in dem Gebiet gemäß Nummer 1.1 in jeder Hinsicht den betreffenden Vorschriften genügt.

2. Madeira und Kanarische Inseln

Es ist verboten, am Boden verankerte Kiemennetze, Verwickel- und Spiegelnetze in Tiefen von mehr als 200 m oder Grundschieppnetze und ähnliches gezogenes Fanggerät in den folgenden Gebieten einzusetzen:

- 27°00' N, 19°00' W
- 26°00' N, 15°00' W
- 29°00' N, 13°00' W
- 36°00' N, 13°00' W
- 36°00' N, 19°00' W

3. Azoren

Es ist verboten, am Boden verankerte Kiemennetze, Verwickel- und Spiegelnetze in Tiefen von mehr als 200 m oder Grundschleppnetze und ähnliches gezogenes Fanggerät in den folgenden Gebieten einzusetzen:

- 36°00' N, 23°00' W
- 39°00' N, 23°00' W
- 42°00' N, 26°00' W
- 42°00' N, 31°00' W
- 39°00' N, 34°00' W
- 36°00' N, 34°00' W

ANHANG III

Liste der Arten, die nicht mit Treibnetzen gefangen werden dürfen

- Weißer Thun: *Thunnus alalunga*
- Roter Thun: *Thunnus thynnus*
- Großaugenthun: *Thunnus obesus*
- Echter Bonito: *Katsuwonus pelamis*
- Pelamide: *Sarda sarda*
- Gelbflossenthun: *Thunnus albacares*
- Schwarzflossenthun: *Thunnus atlanticus*
- Falscher Bonito: *Euthynnus* spp.
- Südlicher Blauflossenthun: *Thunnus maccoyii*
- Melfera-Fregattmakrelen: *Auxis* spp.
- Brachsenmakrele: *Brama rayi*
- Marline: *Tetrapturus* spp.; *Makaira* spp.
- Segelfische: *Istiophorus* spp.
- Schwertfische: *Xiphias gladius*
- Makrelenhechte: *Scomberesox* spp.; *Cololabis* spp.

- Goldmakrelen: *Coryphaena* spp.
- Haie: *Hexandus griseus*; *Cetorhinus maximus*; Aloiidä; *Carcharhinidae*; *Sphyrnidae*; *Isuridae*; *Lamnidae*.
- Kopffüßer: alle Arten

ANHANG IV

Bestimmung der Größe von Meerestieren

1. Die Größe eines Fisches wird, wie in Schaubild 1 gezeigt, von der Spitze des Mauls bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.
2. Die Größe von Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) wird, wie in Schaubild 2 gezeigt, gemessen:
 - als Panzerlänge parallel zur Mittellinie von der Basis eines Augenstiels bis zum mittleren Punkt am äußeren Rand des Rückenpanzers oder
 - als Gesamtlänge von der Spitze des Rostrums bis zum hinteren Ende des Telsons, ohne die Seten;
 - bei abgetrennten Kaisergranatschwänzen: vom vorderen Rand des ersten vorhandenen Schwanzsegments bis zum hinteren Ende des Telsons, ohne die Seten. Der Schwanz wird flachliegend in ungestrecktem Zustand an der Oberseite gemessen.
3. Die Größe von Hummer (*Homarus gammarus*) aus der Nordsee mit Ausnahme des Skagerraks und des Kattegats wird, wie in Schaubild 3 gezeigt, als Panzerlänge parallel zu der Mittellinie von der Basis eines Augenstiels bis zum äußeren Rand des Panzers gemessen.

Die Größe von Hummern (*Homarus gammarus*) aus dem Skagerrak oder Kattegat wird gemessen, wie in Schaubild 3 gezeigt:

- als Panzerlänge parallel zur Mittellinie von der Basis eines Augenstiels bis zum mittleren Punkt am äußeren Rand des Rückenpanzers oder
- als Gesamtlänge von der Spitze des Rostrums bis zum hinteren Ende des Telsons, ohne die Seten (Gesamtlänge).

4. Die Größe von Langusten (*Palinuridae*) wird, wie in Schaubild 4 gezeigt, als Panzerlänge parallel zur Mittellinie von der Spitze des Rostrums bis zum mittleren Punkt am äußeren Rand des Rückenpanzers gemessen.
5. Die Größe von Muscheln wird, wie in Schaubild 5 gezeigt, an der Stelle des größten Durchmessers gemessen.
6. Die Größe von Seespinnen wird, wie in Schaubild 6 gezeigt, als Panzerlänge entlang der Mittellinie vom Rand des Panzers zwischen den Rostren bis zum hinteren Ende des Panzers gemessen.
7. Die Größe von Taschenkrebse wird, wie in Schaubild 7 gezeigt, als maximale Breite des Panzers im rechten Winkel zu der von vorne nach hinten verlaufenden Mittellinie des Panzers gemessen.
8. Die Größe von Wellhornschnecken wird, wie in Schaubild 8 gezeigt, als Länge des Gehäuses gemessen.
9. Die Größe von Schwertfischen wird, [...] wie in Schaubild 9 gezeigt, als Länge vom Unterkiefer bis zur Schwanzflossengabelung gemessen.

Schaubild 1 Fischarten

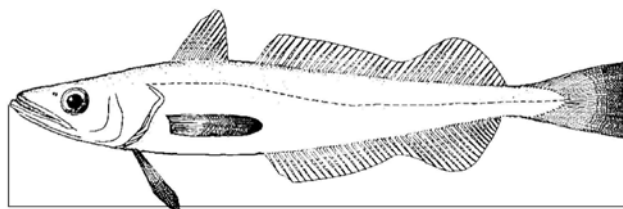


Schaubild 2 Kaisergranat

(*Nephrops norvegicus*)

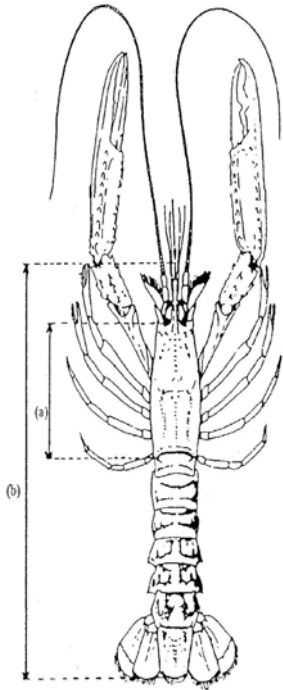


Schaubild 3 Hummer

(*Homarus gammarus*)

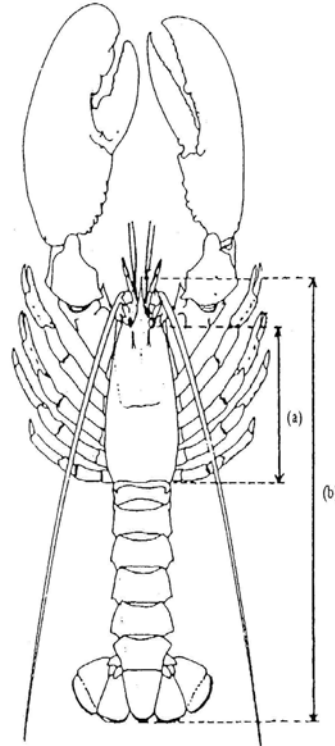


Schaubild 4 Langusten

(Palinurus spp.)

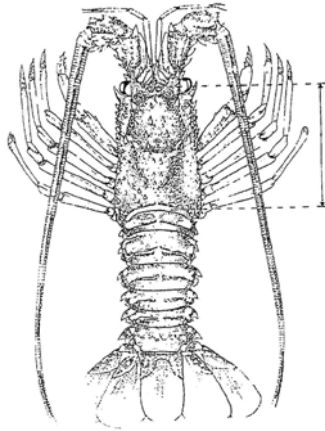


Schaubild 5 Muscheln



Schaubild 6 Seespinne

(Maja squinado)

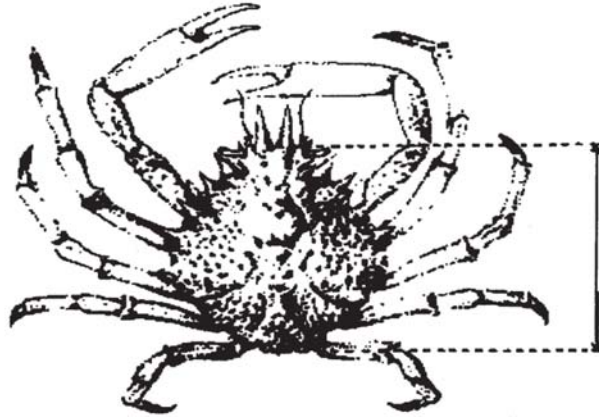


Schaubild 7 Taschenkrebs

(Cancer pagurus)

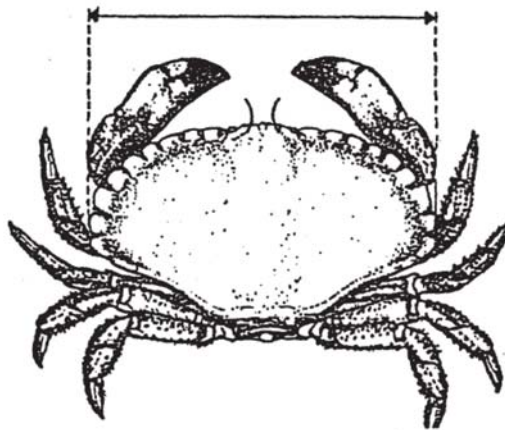


Schaubild 8 Wellhornschncken

(*Buccinum* spp.)

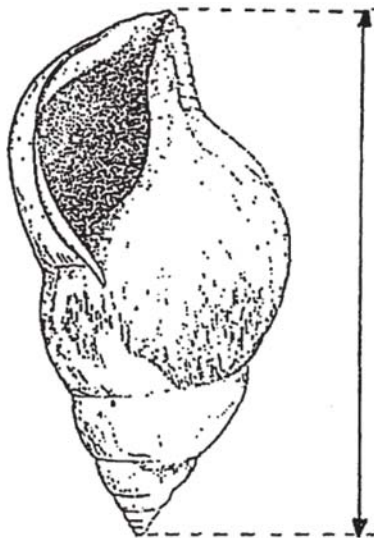
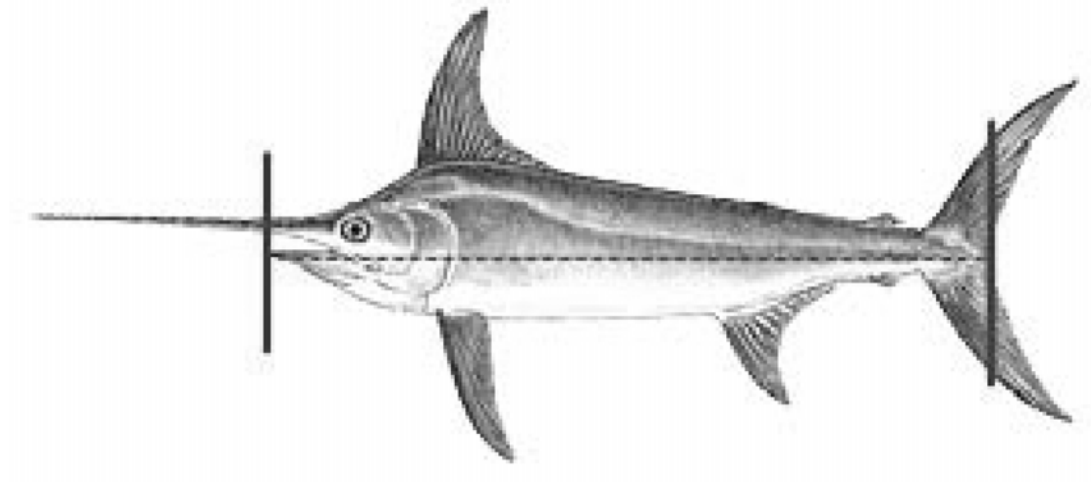


Schaubild 9 Schwertfisch

(*Xiphias gladius*)



ANHANG V

Nordsee⁸

Teil A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	Nordsee
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	35 cm
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	30 cm
Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	35 cm
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	30 cm
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	27 cm
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	20 cm
Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	24 cm

8

Für die Zwecke dieses Anhangs

- wird das Kattegat im Sinne dieser Verordnung im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm Skagen zum Leuchtturm Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenöre bis Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt;

- wird das Skagerrak im Sinne dieser Verordnung im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm Hanstholm zum Leuchtturm Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm Skagen zum Leuchtturm Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt;

- umfasst die Nordsee im Sinne dieser Verordnung das ICES-Untergebiet IV, den anschließenden Teil des ICES-Bereichs IIa südlich 64° nördlicher Breite sowie den Teil des ICES-Bereichs IIIa, der nicht unter die Definition des Skagerrak im zweiten Gedankenstrich fällt.

Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	27 cm
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)	27 cm
Leng (<i>Molva molva</i>)	63 cm
Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>)	70 cm
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	Gesamtlänge 85 mm Panzerlänge 25 mm Kaisergranatschwänze 46 mm
Makrelen (<i>Scomber</i> spp.)	[...]30 cm ^x
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	20 cm ^x
Bastardmakrelen (<i>Trachurus</i> spp.)	15 cm ^x
Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>)	12 cm oder 90 Stück pro Kilogramm ^x
Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	42 cm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	11 cm ^x
Hummer (<i>Homarus gammarus</i>)	87 mm (<u>Panzerlänge</u>)
Seespinne (<i>Maja squinado</i>)	120 mm
Kammmuscheln (<i>Chlamys</i> spp.)	40 mm
Große Teppichmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>)	40 mm
Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>)	38 mm
Japanische Teppichmuschel (<i>Venerupis philippinarum</i>)	35 mm

Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>)	40 mm
Glatte Venusmuschel (<i>Callista chione</i>)	60 mm
Schwertmuscheln (<i>Ensis</i> spp.)	100 mm
Riesentrogmuschel (<i>Spisula solida</i>)	25 mm
Sägezähnen (<i>Donax</i> spp.)	25 mm
Hülsenmuschel (<i>Pharus legumen</i>)	65 mm
Wellhornschnecke (<i>Buccinum undatum</i>)	45 mm
Tintenfisch (<i>Octopus vulgaris</i>)	750 g
Langusten (<i>Palinurus</i> spp.)	95 mm (<u>Panzerlänge</u>)
Rosa Geißelgarnele (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	22 mm (Panzerlänge)
Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	140 mm ^{1,2,3,4}
Große Jakobsmuschel (<i>Pecten maximus</i>)	100 mm

Art	Skagerrak/Kattegat
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	30 cm
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	27 cm
Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	30 cm
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	–
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	30 cm
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	25 cm
Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	24 cm
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	27 cm
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)	23 cm
Leng (<i>Molva molva</i>)	–
Blauleng (<i>Molva dipterygia</i>)	–
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	Gesamtlänge 105 mm <u>Kaisergranatschwänze 59 mm</u> Panzerlänge 32 mm
Makrelen (<i>Scomber</i> spp.)	20 cm ^x
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	18 cm ^x
Bastardmakrelen (<i>Trachurus</i> spp.)	15 cm ^x
Hummer (<i>Homarus gammarus</i>)	Gesamtlänge 220 mm Panzerlänge 78 mm

¹ In den Unionsgewässern der ICES-Division IVa.

² In dem Gebiet der ICES-Divisionen IVb und IVc, das durch den Punkt 53°28'22" N, 0°09'24" E an der englischen Küste, eine gerade Linie, die diesen Punkt mit dem Punkt 53°28'22" N, 0°22'24" E verbindet, die 6-Meilen-Grenze des Vereinigten Königreichs sowie eine gerade Linie zwischen dem Punkt 51°54'06" N, 1°30'30" E und dem Punkt an der englischen Küste 51°55'48" N, 1°17'00" E begrenzt ist, gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 115 mm.

³ Für mit Korbreusen gefangene Taschenkrebse darf höchstens 1 % des Gewichts des gesamten Fangs von Taschenkrebsen aus abgetrennten Scheren bestehen. Für mit anderen Fanggeräten gefangene Taschenkrebse dürfen höchstens 75 kg abgetrennte Scheren angelandet werden.

⁴ In den Gewässern südlich von 56° N, außer in den ICES-Divisionen VIId, e und f sowie IVb, gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 130 mm.

^x Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 finden die Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung von Sardinen, Sardellen, Heringe, Bastardmakrelen und Makrelen, deren Anteil am Lebendgewicht der an Bord behaltene Gesamtänge jeder der genannten Arten 10 % nicht übersteigt, keine Anwendung.

Der Anteil untermaßiger Sardinen, Sardellen, Heringe, Bastardmakrelen oder Makrelen wird als Lebendgewichtsanteil am Gesamtgewicht der nach dem Sortieren oder bei der Anlandung an Bord befindlichen Meerestiere berechnet.

Die Anteile können anhand einer oder mehrerer repräsentativer Probenahmen berechnet werden. Die Obergrenze von 10 % darf während des Umladens, Anlandens, der Beförderung, der Lagerung, des Feilhaltens oder des Verkaufs nicht überschritten werden.

Teil B

Maschenöffnung

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät

In der Nordsee sowie im Skagerrak und im Kattegat gelten folgende, [...] in nachstehender Tabelle angegebene Maschenöffnungen [...]:

Maschenöffnung [...]	geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 120 mm	gesamtes Gebiet	keine
<u>mindestens 100 mm</u>	<u>Nordsee, südlich von 57° 30' N</u>	<u>Gezielte Befischung von Scholle und Seezunge (50 %) mit Scherbrettnetzen und Waden. Ein Quadratmaschen-Netzblatt mit mindestens 90 mm wird eingesetzt.</u>
<u>mindestens 90 mm</u>	<u>Skagerrak und Kattegat</u>	<u>Ein oberes Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 270 mm (Rautenmaschen) oder mindestens 140mm^x (Quadratmaschen) wird eingesetzt.</u>
mindestens 80mm ¹	ICES- Division IVb und ICES- Division IVc	Gezielte Fischerei auf Seezunge ([...] 15 %) mit Baumkurren [...]. Es wird ein Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 180 mm in die obere Hälfte des Vorderteils des Netzes eingesetzt. <u>Gezielte Fischerei auf Wittling, Makrele und Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten (zusammen 55 %). Ein Quadratmaschen-Netzblatt mit mindestens 80 mm wird eingesetzt.</u>

mindestens 80 mm	Nordsee	<p>Gezielte Fischerei auf <u>Nephrops norvegicus</u> (20 %). [...]Es wird ein Quadratmaschen-Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm oder ein Selektionsgitter mit einem Abstand von maximal 35 mm zwischen den Gitterstäben oder eine gleichwertige Selektionsvorrichtung eingesetzt.</p> <p><u>Gezielte Fischerei auf Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten (40 %).</u> <u>Ein Quadratmaschen-Netzblatt mit mindestens 80 mm wird eingesetzt.</u></p> <p><u>Gezielte Fischerei auf Rochen ([...] 70 %) [...].</u></p>
<u>mindestens 80 mm</u>	<u>ICES-Division IV c</u>	<u>Gezielte Fischerei auf Seezunge (15 %) mit Scherbrettnetzen^{xx}. Ein Quadratmaschen-Netzblatt mit mindestens 80 mm wird eingesetzt.</u>
<u>mindestens 70 mm (Quadratmaschen) oder 90 mm (Rautenmaschen)</u>	<u>Skagerrak und Kattegat</u>	<u>Gezielte Fischerei auf <i>Nephrops norvegicus</i> (30 %). Es wird ein Selektionsgitter mit einem Abstand von [...] höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben oder eine gleichwertige Selektionsvorrichtung eingesetzt.</u>
<u>mindestens 40 mm</u>	<u>gesamtes Gebiet</u>	<u>gezielte Fischerei auf Kurzflossenkalmar (85 %) [<i>Loliginidae</i>, <i>Ommastrephidae</i>]</u>
mindestens 32 mm	gesamtes Gebiet	Gezielte Fischerei auf <i>Pandalus borealis</i> (50 %). Es wird ein Selektionsgitter mit einem Abstand von [...] höchstens 19 mm zwischen den Gitterstäben oder eine gleichwertige Selektionsvorrichtung eingesetzt.

mindestens 16 mm	gesamtes Gebiet	<p>Gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten <u>(80 %)</u>.</p> <p>Gezielte Fischerei auf Stintdorsch <u>(50 %)</u>. Es wird ein Selektionsgitter mit einem Abstand zwischen den Gitterstäben von höchstens [...] 35 mm in Fischerei auf Stintdorsch eingesetzt.</p> <p><u>Gezielte Fischerei auf Sandgarnelen und Rosa Garnelen (50 %) Im Einklang mit nationalen oder regionalen Vorschriften muss ein Trichternetz oder ein Selektionsgitter eingesetzt werden. [...]</u></p>
unter 16 mm	gesamtes Gebiet	Gezielte Fischerei <u>(90 %)</u> auf Sandaal.

[...]

Schiffe dürfen nördlich einer Linie, die folgende Koordinaten verbindet, nicht mit Baumkurren mit einer Maschenöffnung zwischen 32 und 99 mm fischen: einen Punkt an der Ostküste des Vereinigten Königreichs bei 55° N, dann östlich bis 55° N, 5° E, dann nördlich bis 56° N und östlich bis zu einem Punkt an der Westküste Dänemarks bei 56° N. Innerhalb des ICES-Bereichs IIa und dem Teil des ICES-Untergebiets IV, der nördlich von 56° 00' N liegt, ist die Verwendung von Baumkurren mit einer Maschenöffnung zwischen 32 und 119 mm verboten.

xIn der Unterdivision Kattegat wird ein Quadratmaschen-Netzblatt mit einer Maschenöffnung von 120 mm eingesetzt (bei Schleppnetzen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember und bei Waden im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Oktober).

xx Der Fang kann bis zu 10 % aus Kabeljau und Schellfisch bestehen.

2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze und Treibnetze

In der Nordsee und im Skagerrak/Kattegat gelten folgende, [...] in nachstehender Tabelle angegebene Maschenöffnungen für Stellnetze und Treibnetze:

Maschenöffnung	geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 120 mm	gesamtes Gebiet	keine
<u>mindestens 100 mm</u>	<u>gesamtes Gebiet</u>	<u>gezielte Fischerei auf Schellfisch, Wittling, Kliesche und Wolfsbarsch (70 %)</u>
mindestens <u>90</u> [...] mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf [...] <u>Plattfisch</u> (50 %) oder Arten, für die keine Fangquoten gelten (<u>50 %</u>)
mindestens 50 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei (<u>80 %</u>) auf kleine pelagische Arten

Teil C

Sperrgebiete bzw. Gebiete mit Fangbeschränkungen

1. Sperrung eines Gebiets zum Schutz des Sandaals in den ICES-Divisionen IVa und IVb

1.1. Die Fischerei auf Sandaal mit gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als [...] 32 [...] mm ist innerhalb des geografischen Gebiets verboten, das durch die Ostküste Englands und Schottlands und durch die Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- Ostküste Englands bei 55°30' N,
- 55°30' N, 01°00' W,
- 58°00' N, 01°00' W,
- 58°00' N, 02°00' W,
- Ostküste Schottlands bei 02°00' W.

1.2. Zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung ist Fischfang zugelassen, um den Sandaalbestand in diesem Gebiet und die Auswirkungen der Sperrung zu überwachen.

2. Sperrung eines Gebiets zum Schutz von Jungschollen im ICES-Untergebiet IV

2.1. Für Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 Metern ist es verboten, mit Grundschleppnetzen, Baumkurren, Snurrewaden oder ähnlichem gezogenen Fanggerät in dem geografischen Gebiet zu fischen, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- d) innerhalb der 12-Meilen-Zone vor den Küsten Frankreichs nördlich von 51°00' N, Belgiens und der Niederlande bis zu 53°00' N, gemessen von den Basislinien;
- e) in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:

- f) dem Punkt an der Westküste Dänemarks bei 57°00' N,
- 57°00' N, 7°15' E,
 - 55°00' N, 7°15' E,
 - 55°00' N, 7°00' E,
 - 54°30' N, 7°00' E,
 - 54°30' N, 7°30' E,
 - 54°00' N, 7°30' E,
 - 54°00' N, 6°00' E,
 - 53°50' N, 6°00' E,
 - 53°50' N, 5°00' E,
 - 53°30' N, 5°00' E,
 - 53°30' N, 4°15' E,
 - 53°00' N, 4°15' E,
 - dem Punkt an der Küste der Niederlande bei 53°00' N
 - und dem Bereich innerhalb der 12-Meilen-Zone vor der Westküste Dänemarks, gemessen von den Basislinien, von 57°00' N bis zum Leuchtturm Hirtshals.

2.2 Zum Fischfang in dem Gebiet gemäß Nummer 2.1 sind die folgenden Schiffe zugelassen:

- a) – Schiffe, deren Maschinenleistung 221 kW nicht übersteigt, die Grundschieppnetze oder Snurrewaden verwenden,

– Gespannfischereifahrzeuge, deren gemeinsame Maschinenleistung zu keinem Zeitpunkt 221 kW übersteigt, und die mit Zweischiiff-Grundsleppnetzen fischen.

b) Schiffe, deren Maschinenleistung 221 kW übersteigt, dürfen Grundsleppnetze oder Snurrewaden einsetzen und Gespannfischereifahrzeuge, deren gemeinsame Maschinenleistung 221 kW übersteigt, dürfen mit Zweischiiff-Grundsleppnetzen fischen, sofern diese Schiffe keine gezielte Befischung von Scholle und Seesunge betreiben und die in Anhang B dieses Anhangs enthaltenen einschlägigen Vorschriften für die Maschenöffnungen einhalten.

XX Bei Schiffen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a, die mit Baumkurren fischen, darf die einfache Baumlänge oder Gesamtbaumlänge aller Netze, gemessen als Summe der Länge der einzelnen Bäume, eine Länge von 9 m nicht übersteigen oder auf über 9 m ausgezogen werden können, es sei denn, es werden Netze mit einer Maschenöffnung zwischen 16 und 31 mm eingesetzt. Schiffe, die hauptsächlich Sandgarnelen fangen, dürfen Baumkurren mit einer Gesamtbaumlänge – gemessen als Summe der Länge der einzelnen Bäume – von über 9 m verwenden, wenn sie Netze mit einer Maschenöffnung zwischen 80 und 99 mm einsetzen, sofern diesen Schiffen hierzu eine zusätzliche spezielle Fangerlaubnis erteilt wurde.

2.3. Schiffe, die zum Fischfang in dem Gebiet gemäß Nummer 2.1 berechtigt sind, werden in eine Liste aufgenommen, die der Kommission von den einzelnen Mitgliedstaaten vorgelegt wird. Die Gesamtmaschinenleistung der gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a in der Liste aufgeführten Schiffe darf die für die einzelnen Mitgliedstaaten am 1. Januar 1998 ausgewiesene Gesamtmaschinenleistung nicht übersteigen. Zum Fischfang berechtigte Schiffe müssen im Besitz einer nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilten Fangerlaubnis sein.

3. Einschränkungen für die Verwendung von Baumkurren innerhalb von 12 Seemeilen von der Küste des Vereinigten Königreichs

3.1. Innerhalb der 12-Meilen-Zonen vor den Küsten des Vereinigten Königreichs, gemessen von den Basislinien der Hoheitsgewässer, dürfen Schiffe nicht mit Baumkurren fischen.

3.2. Abweichend von Nummer 3.1 ist der Fischfang mit Baumkurren innerhalb des festgelegten Gebiets zulässig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Maschinenleistung der Schiffe liegt nicht höher als 221 kW und die Gesamtlänge beträgt nicht mehr als 24 m, und
- die Baumlänge oder aggregierte Baumlänge, gemessen als Summe der Länge der einzelnen Bäume, beträgt nicht mehr als 9 Meter oder kann nicht auf mehr als 9 Meter verlängert werden, außer bei der gezielten Befischung von *Crangon crangon* mit einer Maschenöffnung von weniger als 31 mm.

4. Begrenzung des Sprottenfangs zum Schutz der Heringsbestände in der ICES-Division IVb

Die Fischerei mit Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als [...] 32 mm im Steert oder mit Stellnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als [...] 30 mm ist in den geografischen Gebieten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84 begrenzt werden, und während der folgenden Zeiträume untersagt:

- vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember im statistischen Rechteck ICES 39E8. Im Sinne dieser Verordnung wird dieses ICES-Gebiet durch eine Linie begrenzt, die von der Ostküste des Vereinigten Königreichs genau nach Osten auf 55°00' N bis 1°00' W verläuft, dann genau nach Norden bis 55°30' N und dann genau nach Westen bis zur Küste des Vereinigten Königreichs;
- vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember in den inneren Teilen des Moray Firth westlich 3°30' W und in den inneren Teilen des Firth of Forth westlich 3°00' W;
- vom 1. Juli bis zum 31. Oktober in dem durch folgende Koordinaten begrenzten geografischen Gebiet:
 - Westküste Dänemarks bei 55° 30' N
 - 55°30' N, 7°00' E
 - 57°00' N, 7°00' E
 - Westküste Dänemarks bei 57°00' N

5. Besondere Bestimmungen für den Skagerrak und das Kattegat in der ICES-Division IIIa

- 5.1. Im Kattegat darf nicht mit Baumkurren gefischt werden.
- 5.2. Es ist Unionsschiffen verboten, Lachs und Meerforelle zu fangen, an Bord zu behalten, umzuladen, anzulanden, zu lagern, zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten. [...]
- 5.3. Es ist verboten, Schleppnetze mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm im Steert vom 1. Juli bis zum 15. September in den Gewässern innerhalb von drei Seemeilen von den Basislinien im Skagerrak und Kattegat einzusetzen, es sei denn, diese dienen der gezielten Befischung von *Pandalus borealis*. [...] Bei [...] der gezielten Befischung von Aalmutter (*Zoarces viviparus*), Grundeln (Gobiidae) oder Groppen (*Cottus* spp.), die als Köder verwendet werden sollen, können Netze mit beliebiger Maschenöffnung verwendet werden.

6. Verwendung von Stellnetzen in den ICES-Divisionen IIIa und IVa

- 6.1. Abweichend von Teil B Nummer 2 dieses Anhangs ist folgendes Fanggerät in Gewässern mit einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 Metern gestattet:
- Am Boden verankerte Kiemennetze in der gezielten Fischerei auf Seehecht (85%) mit einer Maschenöffnung von mindestens 100 mm und maximal 100 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze pro Schiff 25 km nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 24 Stunden beträgt;
 - Verwickelnetze zur gezielten Befischung von Seeteufel mit einer Maschenöffnung von mindestens 250 mm und maximal 15 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze 100 km nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 72 Stunden beträgt.

6.2. Die gezielte Fischerei auf Tiefseehaie gemäß Anhang I der Verordnung (EU[...]) Nr. [...] ⁹ 2016/2336 in einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m ist verboten. Unbeabsichtigte Fänge von Tiefseehaien, die nach dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften der Union als verboten eingestuft sind, werden erfasst, und die Haie werden möglichst unversehrt gelassen und unverzüglich wieder ausgesetzt. [...]. Tiefseehaie, für die Fangbeschränkungen gelten, werden an Bord behalten. Diese Fänge müssen angelandet und auf die Quoten angerechnet werden. In Fällen, in denen der betreffende Mitgliedstaat über keine oder keine ausreichende Quote verfügt, kann die Kommission auf die in Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates festgelegten Bestimmungen zurückgreifen. Übersteigen unbeabsichtigte Fänge von Tiefseehaien durch die Schiffe eines Mitgliedstaats 10 Tonnen, dürfen diese Schiffe die Ausnahmeregelungen gemäß Nummer 6.1 nicht länger in Anspruch nehmen.

⁹ [...]

Teil D

[...]

(1) [...]

2. [...]

3. [...]

Teil E

[...]

Verwendung von Pulsbaumkurren in den ICES-Divisionen IVb und IVc

1.[...] Fischfang mit einer Pulsbaumkurre ist in den ICES-Divisionen IVb und IVc erlaubt unter den in Artikel 27 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Merkmale der verwendeten Pulsbaumkurre und der geltenden Kontrollmaßnahmen südlich einer Loxodrome, die folgende Punkte nach dem WGS84-Koordinatensystem verbindet:

- einen Punkt an der Ostküste des Vereinigten Königreichs bei 55° N
- nach Osten bis 55° N, 5° E
- nach Norden bis 56° N
- nach Osten bis zu dem Punkt an der Westküste Dänemarks bei 56° N.

2. Für die Elektrofischerei gelten folgende Bedingungen:

a) Höchstens 5 % der Baumkurrenflotte eines jeden Mitgliedstaats dürfen Impulsstrom verwenden;

b) die höchstzulässige Stromleistung in kW für jede Baumkurre beträgt maximal die Länge des Baums in Metern multipliziert mit 1,25;

c) die tatsächliche Stromspannung zwischen den Elektroden beträgt maximal 15 V;

d) das Schiff verfügt über ein automatisches rechnergestütztes Datenerfassungssystem, das die Höchstleistung je Baum und die tatsächliche Spannung zwischen den Elektroden für mindestens die jeweils letzten 100 Fischzüge aufzeichnet. Unbefugte Personen können dieses automatische rechnergestützte Datenerfassungssystem nicht ändern;

e) das Befestigen einer oder mehrerer Scheuchketten vor dem Grundtau ist verboten.

ANHANG VI

Nordwestliche Gewässer

Teil A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	gesamtes Gebiet
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	35 cm
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	30 cm
Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	35 cm
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	30 cm
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	27 cm
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	20 cm
Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	24 cm
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	27 cm
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)	27 cm
Leng (<i>Molva molva</i>)	63 cm
Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>)	70 cm
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	Gesamtlänge 85 mm
Kaisergranatschwänze	Panzerlänge 25 mm ¹ 46 mm ²

Makrelen (<i>Scomber</i> spp.)	20 cm ^x
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	20 cm ^x
Bastardmakrelen (<i>Trachurus</i> spp.)	15 cm ^{3x}
Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>)	12 cm oder 90 Stück pro Kilogramm ^x
Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	42 cm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	11 cm ^x
Rote Fleckenbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>)	33 cm
Hummer (<i>Homarus gammarus</i>)	87 mm
Seespinne (<i>Maia squinado</i>)	120 mm
Kammuscheln (<i>Chlamys</i> spp.)	40 mm
Große Teppichmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>)	40 mm
Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>)	38 mm
Japanische Teppichmuschel (<i>Venerupis philippinarum</i>)	35 mm
Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>)	40 mm
Glatte Venusmuschel (<i>Callista chione</i>)	6 cm
Schwertmuscheln (<i>Ensis</i> spp.)	10 cm
Riesentrogmuschel (<i>Spisula solida</i>)	25 mm
Sägezähnnchen (<i>Donax</i> spp.)	25 mm
Hülsenmuschel (<i>Pharus legumen</i>)	65 mm

Wellhornschnecke (<i>Buccinum undatum</i>)	45 mm
Tintenfisch (<i>Octopus vulgaris</i>)	750 g
Langusten (<i>Palinurus</i> spp.)	95 mm
Rosa Geißelgarnele (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	22 mm (Panzerlänge)
Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	140 mm ^{3,4}
Große Jakobsmuschel (<i>Pecten maximus</i>)	100 mm ⁵

¹ In den ICES-Divisionen VIa und VIIa gilt als Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung eine Gesamtlänge von 70 mm und eine Panzerlänge von 20 mm.

² In den ICES-Divisionen VIa und VIIa gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 37 mm.

³ In den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete V, VI südlich von 56° N und VII, außer in den ICES-Divisionen VIIId, e und f gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 130 mm.

⁴ Für mit Korbreusen gefangene Taschenkrebse darf höchstens 1 % des Gewichts des gesamten Fangs von Taschenkrebsen aus abgetrennten Scheren bestehen. Für mit anderen Fanggeräten gefangene Taschenkrebse dürfen höchstens 75 kg abgetrennte Scheren angelandet werden.

⁵ In der ICES-Division VIIa nördlich von 52°30' N und der ICES-Division VIIId gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 110 mm.

^x Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 finden die Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung von Sardinen, Sardellen, Heringe, Bastardmakrelen und Makrelen, deren Anteil am Lebendgewicht der an Bord behaltene Gesamtänge jeder der genannten Arten 10% nicht übersteigt, keine Anwendung.

Der Anteil untermaßiger Sardinen, Sardellen, Heringe, Bastardmakrelen oder Makrelen wird als Lebendgewichtsanteil am Gesamtgewicht der nach dem Sortieren oder bei der Anlandung an Bord befindlichen Meerestiere berechnet.

Die Anteile können anhand einer oder mehrerer repräsentativer Probenahmen berechnet werden. Die Obergrenze von 10 % darf während des Umladens, Anlandens, der Beförderung, der Lagerung, des Feilhaltens oder des Verkaufs nicht überschritten werden.

Teil B

Maschenöffnung

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät

In den nordwestlichen Gewässern gelten folgende Maschenöffnungen [...].

[...] Maschenöffnung	geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 120 mm	gesamtes Gebiet	keine
<u>mindestens 100 mm</u>	<u>ICES-Untergebiete VII b, c und f-k</u>	<u>keine^{XXXXX}</u>
mindestens [...] <u>80mm^{±x}</u>	[...] <u>ICES-Untergebiet VII</u>	Gezielte Fischerei auf Seehecht, Butte und Seeteufel (zusammen 50 %) oder Wittling, Makrele und Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten (zusammen 50 %). Ein Quadratmaschen-Netzblatt von 12[...]0 mm wird eingesetzt ^{XXX} . Gezielte Fischerei auf Seeszunge (15 %) mit Scherbrettnetzen ^{XXXXX} oder auf Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten (50%). Es wird ein Quadratmaschen-Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 80 mm eingesetzt ^{XXX} .
mindestens 80 mm	gesamtes Gebiet	Gezielte Fischerei auf Nephrops norvegicus ([...] 30 %) [...] ^{XXX} . Es wird ein Quadratmaschen-Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm oder ein Selektionsgitter mit einem Abstand von maximal 35 mm zwischen den Gitterstäben oder eine gleichwertige Selektionsvorrichtung eingesetzt.
mindestens 80 mm	ICES-Divisionen VIIa, b, d, e, f, g, h und j	Gezielte Fischerei auf Seeszunge (15 %) mit Baumkurren. Es wird ein Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 180 mm ^{XXXX} in die obere Hälfte des Vorderteils des Netzes eingesetzt.
<u>mindestens 80 mm</u>	<u>ICES-Divisionen VIId und VIIe</u>	<u>Gezielte Fischerei auf Wittling, Makrele und Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten (zusammen 50 %).</u>

<u>mindestens 40 mm</u>	<u>gesamtes Gebiet</u>	<u>gezielte Fischerei auf Kurzflossenkalmare (85 %) [<i>Loliginidae</i>, <i>Ommastrephidae</i>]</u>
<u>mindestens 16 mm</u>	<u>gesamtes Gebiet</u>	<u>Gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten (80 %).</u> <u>Gezielte Fischerei auf Sandgarnelen und Rosa Garnelen (30 %) Im Einklang mit nationalen Vorschriften muss ein Trichternetz oder ein Selektionsgitter eingesetzt werden.</u>
<u>unter 16 mm</u>	<u>gesamtes Gebiet</u>	<u>gezielte Fischerei (90 %) auf Sandaal</u>

¹Wird innerhalb eines Zweijahreszeitraums ab dem Tag der Annahme schrittweise eingeführt. Für die ICES-Divisionen VIIId und VIIe wird eine Maschenöffnung von mindestens 100 mm vorgeschrieben.

^x Dies gilt unbeschadet [...] des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 494/2002 der Kommission [...].

^{xx} Für Schiffe mit einfachem Geschirr in der ICES-Division VIIa wird eine Maschenöffnung von mindestens 70 mm vorgeschrieben.

^{xxx} Dies gilt unbeschadet [...] des Artikels 2 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 737/2012 [...].

^{xxxx} Diese Bestimmung gilt nicht für die ICES-Division VIIId.

^{xxxxx} Der Fang kann sich bis zu 10 % aus Kabeljau und Schellfisch zusammensetzen.

2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze und Treibnetze

In den nordwestlichen Gewässern gelten folgende Maschenöffnungen für Stellnetze und Treibnetze.

Maschenöffnung	geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 120 mm ^x	gesamtes Gebiet	keine
mindestens 100 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf [...] Plattfisch (50 %) oder Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten (50 %) <u>gezielte Fischerei auf Schellfisch, Wittling, Kliesche und Wolfsbarsch (70 %)</u>
mindestens 50 mm	gesamtes Gebiet	Gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten (80 %). <u>Gezielte Fischerei auf Meerbarbe ([...]30 %)</u>

¹Für VIId gilt ein Wert von 90 mm.

^x Für die Fischerei auf Seeteufel [30 %] ist eine Maschenöffnung von mindestens 220 mm zu verwenden. Für die gezielte Fischerei (50 %) auf Pollack und Seehecht in den ICES-Divisionen VIId und VIIe ist eine Maschenöffnung von mindestens 110 mm zu verwenden.

Teil C

Sperrgebiete bzw. Gebiete mit Fangbeschränkungen

1. Sperrgebiet zur Erhaltung des Kabeljaubestands in der ICES-Division VIa

Vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember jeden Jahres ist es verboten, Fischfang mit gezogenem Fanggerät oder Stellnetzen in dem Gebiet zu betreiben, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach dem WGS84-Koordinatensystem begrenzt wird:

- 55°25' N, 7°07' W,
- 55°25' N, 7°00' W,
- 55°18' N, 6°50' W,
- 55°17' N, 6°50' W
- 55°17' N, 6°52' W
- 55°25' N, 7°07' W

2. Sperrgebiet zur Erhaltung des Kabeljaubestands in den ICES-Divisionen VIIIf und VIIg

2.1. Vom 1. Februar bis zum 31. März ist jeglicher Fischfang in den folgenden statistischen ICES-Rechtecken verboten: 30E4, 31E4, 32E3. Dieses Verbot gilt nicht innerhalb von sechs Seemeilen von der Basislinie.

2.2. In den spezifischen Gebieten und Zeiträumen darf Fischfang mit Reusen betrieben werden, sofern

- i) keine anderen Fanggeräte als Reusen an Bord mitgeführt werden und

ii) Beifänge von Arten, die der Anlandeverpflichtung unterliegen, angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.

2.3. Gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten darf mit Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 55[...] mm betrieben werden, sofern

i) keine Netze mit einer Maschenöffnung von 55[...] mm oder mehr an Bord mitgeführt werden und

ii) Beifänge von Arten, die der Anlandeverpflichtung unterliegen, angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.

3. Sperrgebiet zur Erhaltung des Kabeljaubestands in der ICES-Division VIIa

3.1. In der Zeit vom 14. Februar bis 30. April ist es verboten, Grundsleppnetze, Waden oder ähnliches gezogenes Gerät, Kiemennetze oder Verwickelnetze sowie jegliches Fanggerät mit Haken in dem Teil der ICES-Division VIIa einzusetzen, der durch die Ostküste Irlands und die Ostküste Nordirlands sowie durch gerade Linien zwischen folgenden geografischen Koordinaten nach dem WGS84-Koordinatensystem begrenzt wird:

- den Punkt an der Ostküste der Halbinsel Ards in Nordirland bei 54°30' N
- 54°00' N, 04°50' W,
- 53[...]°15 N, 04°50' W
- den Punkt an der Ostküste Irlands bei 53°15' N.

3.2. Abweichend von Nummer 3.1 ist in dem genannten Gebiet und Zeitraum die Verwendung von Grundsleppnetzen zulässig, sofern diese Schleppnetze mit selektivem Fanggerät ausgestattet sind, das vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) bewertet wurde. [...]

4. Schellfisch-Schutzzone (Rockall) im ICES-Untergebiet VI

Jeglicher Fischfang, ausgenommen mit Langleinen, ist in den Gebieten verboten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

- 57°00' N, 15°00' W,
- 57°00' N, 14°00' W,
- 56°30' N, 14°00' W,
- 56°30' N, 15°00' W,
- 57°00' N, 15°00' W,

5. Sperrgebiet zur Erhaltung des Kaisergranatbestands in den ICES-Divisionen VIIf und VIIk

5.1. Gezielte Fischerei auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) und vergesellschaftete Arten (z. B. Kabeljau, Butte, Seeteufel, Schellfisch, Wittling, Seehecht, Scholle, Pollack, Seelachs, Rochen, Seezunge, Lumb, Blauleng, Leng und Dornhai) ist jährlich vom 1. Mai bis zum 31. Mai in dem geografischen Gebiet verboten, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- 52°20' N, 12°19' W,
- 52°40' N, 12°30' W,
- 52°47' N, 12°39,60[...] W
- 52°47' N, 12°56' W
- 52°13,5' N, 13°53,83[...] W
- 51°22' N, 14°24' W

- 51°22' N, 14°03' W
- 52°10' N, 13°25' W
- 52°32' N, 13°07,50[...] W
- 52°43' N, 12°55' W
- 52°43' N, 12°43' W
- [...]
- 52°38,80[...] N, 12°37' W
- 52°27' N, 12°23' W
- 52°27' N, 12°19' W

5.2. Die Durchfahrt durch die Porcupine Bank mit den unter Nummer 5.1 genannten Arten an Bord ist in Einklang mit Artikel 50 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gestattet.

6. Sonderbestimmungen für den Schutz von Blauleng in der ICES-Division VIa

6.1. Gezielte Fischerei auf Blauleng ist jährlich vom 1. März bis zum 31. Mai in den Gebieten der ICES-Division VIa verboten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

Rand des schottischen Festlandssockels

- 59°58' N, 07°00' W,
- 59°55' N, 06°47' W,
- 59°51' N, 06°28' W,

- 59°45' N, 06°38' W,
- 59°27' N, 06°42' W,
- 59°22' N, 06°47' W,
- 59°15' N, 07°15' W,
- 59°07' N, 07°31' W,
- 58°52' N, 07°44' W,
- 58°44' N, 08°11' W,
- 58°43' N, 08°27' W,
- 58°28' N, 09°16' W,
- 58°15' N, 09°32' W,
- 58°15' N, 09°45' W,
- 58°30' N, 09°45' W,
- 59°30' N, 07°00' W,
- 59°58' N, 07°00' W,

Rand der Rosemary Bank

- 60°00' N, 11°00' W,
- 59°00' N, 11°00' W
- 59°00' N, 09°00' W

- 59°30' N, 09°00' W
- 59°30' N, 10°00' W
- 60°00' N, 10°00' W
- 60°00' N, 11°00' W,

Ausgenommen das Gebiet, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- 59°15' N, 10°24' W,
- 59°10' N, 10°22' W,
- 59°08' N, 10°07' W,
- 59°11' N, 09°59' W,
- 59°15' N, 09°58' W,
- 59°22' N, 10°02' W,
- 59°23' N, 10°11' W,
- 59°20' N, 10°19' W,
- 59°15' N, 10°24' W,

6.2. Beifänge von Blauleng bis zu einem Schwellenwert von 6 Tonnen dürfen an Bord behalten und angelandet werden. Sobald ein Schiff diese Schwelle von 6 Tonnen Blauleng erreicht, gilt Folgendes:

- a) Es stellt umgehend jegliche Fangtätigkeit ein und verlässt das Gebiet, in dem es sich befindet;
- b) es darf solange in keines der Gebiete erneut einfahren, bis es die Fänge angelandet hat;
- c) es darf keinerlei Blauleng ins Meer zurückwerfen.

6.3. Vom 15. Februar bis zum 15. April jeden Jahres ist der Einsatz von Grundschieppnetzen, Langleinen und Stellnetzen in dem Gebiet verboten, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- 60°58,76' N, 27°27,32' W,
- 60°56,02' N, 27°31,16' W,
- 60°59,76' N, 27°43,48' W,
- 61°03,00' N, 27°39,41' W,
- 60°58,76' N, 27°27,32' W,

7. Fangbeschränkungen für Makrele in den ICES-Divisionen VII e, f, g und h

7.1. Gezielte Fischerei auf Makrele mit Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 80 mm im Steert oder mit Ringwaden [...] ist – es sei denn, das Gewicht der Makrelen beträgt nicht mehr als 15 % des Gesamtleibengewichts der an Bord befindlichen Makrelen und anderen Meerestiere, die gefangen wurden – in dem Gebiet verboten, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- der Punkt an der Südküste des Vereinigten Königreichs bei 02°00' W
- 49° 30' N, 2° 00' W
- 49° 30' N, 7° 00' W
- 52° 00' N, 7° 00' W
- der Punkt an der Westküste des Vereinigten Königreichs bei 52°00' N.

7.2. In dem unter Nummer 1 definierten Gebiet darf gefischt werden mit:

- Stellnetzen und/oder Handleinen;
- Grundschieppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen gezogenen Netzen mit einer Maschenöffnung von mehr als 80 mm.

7.3. Schiffe, die nicht für den Fischfang ausgerüstet sind und auf welche Makrelen lediglich umgeladen werden, sind in dem unter Nummer 7.1 definierten Gebiet erlaubt.

8. Einschränkungen für die Verwendung von Baumkurren innerhalb von 12 Seemeilen von der Küste des Vereinigten Königreichs und Irlands

8.1. Der Einsatz von Baumkurren mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm ist im ICES-Untergebiet Vb und im ICES-Untergebiet VI nördlich von 56° N verboten.

8.2. Innerhalb der 12-Meilen-Zonen vor den Küsten des Vereinigten Königreichs und Irlands, gemessen von den zur Abgrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinien, darf nicht mit Baumkurren gefischt werden.

8.3. Der Fischfang mit Baumkurren innerhalb des festgelegten Gebiets ist zulässig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Maschinenleistung der Schiffe liegt nicht höher als 221 kW und die Länge beträgt nicht mehr als 24 m, und
- die Baumlänge oder aggregierte Baumlänge, gemessen als Summe der Länge der einzelnen Bäume, beträgt nicht mehr als 9 Meter oder kann nicht auf mehr als 9 Meter verlängert werden, außer bei der gezielten Befischung von *Crangon crangon* mit einer Maschenöffnung von weniger als 31 mm im Steert.

9. Verwendung von Stellnetzen in den ICES-Divisionen Vb, VIb, VIa, VII b, c, h, j und k

9.1. Abweichend von Teil B Nummer 2 dieses Anhangs ist folgendes Fanggerät in Gewässern mit einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 Metern gestattet:

- Am Boden verankerte Kiemennetze in der gezielten Fischerei auf Seehecht (85%) mit einer Maschenöffnung von mindestens 100 mm und maximal 100 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze pro Schiff 25 km nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 24 Stunden beträgt;

- Verwickelnetze zur gezielten Befischung von Seeteufel mit einer Maschenöffnung von mindestens 250 mm und maximal 15 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze 100 km nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 72 Stunden beträgt.

9,2. Die gezielte Fischerei auf Tiefseehaie gemäß Anhang I der Verordnung (EU[...]) Nr. [...] ¹⁰ 2016/2336 in einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m ist verboten. Unbeabsichtigte Fänge von Tiefseehaien, die nach dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften der Union als verboten eingestuft sind, werden erfasst, und die Haie werden möglichst unversehrt gelassen und unverzüglich wieder ausgesetzt. [...] Tiefseehaie, für die Fangbeschränkungen gelten, werden an Bord behalten. Diese Fänge müssen angelandet und auf die Quoten angerechnet werden. In Fällen, in denen der betreffende Mitgliedstaat über keine oder keine ausreichende Quote verfügt, kann die Kommission auf die in Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates festgelegten Bestimmungen zurückgreifen. Übersteigen unbeabsichtigte Fänge von Tiefseehaien durch die Schiffe eines Mitgliedstaats 10 Tonnen, dürfen diese Schiffe die Ausnahmeregelungen gemäß Nummer 9.1 nicht länger in Anspruch nehmen.

¹⁰ [...]

Teil D

[...]

1. [...]

1,1. [...]

1,2. [...]

1,3. [...]

2. [...]

ANHANG VII

Südwestliche Gewässer

Teil A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	gesamtes Gebiet
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	35 cm
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	30 cm
Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	35 cm
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	30 cm
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	27 cm
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	20 cm
Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	24 cm
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	27 cm
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)	27 cm
Leng (<i>Molva molva</i>)	63 cm
Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>)	70 cm

Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	Gesamtlänge 70 mm, Panzerlänge 20 mm
<u>Kaisergranatschwänze</u>	<u>37 mm</u>
Makrelen (<i>Scomber</i> spp.)	20 cm ^x
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	20 cm ^x
Bastardmakrelen (<i>Trachurus</i> spp.)	15 cm ^{11x}
Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>)	112 cm oder 90 Stück pro Kilogramm ^{2x}
Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	<u>36[...]</u> cm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	11 cm ^x
Rote Fleckenbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>)	33 cm
Hummer (<i>Homarus gammarus</i>)	87 mm
Seespinne (<i>Maia squinado</i>)	120 mm
Kammuscheln (<i>Chlamys</i> spp.)	40 mm
Große Teppichmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>)	40 mm
Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>)	38 mm
Japanische Teppichmuschel (<i>Venerupis philippinarum</i>)	35 mm

11

Nicht mehr als 5 % dürfen Bastardmakrelen mit einer Größe zwischen 12 und 15 cm sein. Zur Kontrolle dieser Menge wird ein Umrechnungsfaktor von 1,20 auf das Gewicht der Fänge angewandt. Diese Bestimmungen gelten nicht für Fänge, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen.

Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>)	40 mm
Glatte Venusmuschel (<i>Callista chione</i>)	6 cm
Schwertmuscheln (<i>Ensis</i> spp.)	10 cm
Riesentrogmuschel (<i>Spisula solida</i>)	25 mm
Sägezähnhchen (<i>Donax</i> spp.)	25 mm
Hülsenmuschel (<i>Pharus legumen</i>)	65 mm
Wellhornschncke (<i>Buccinum undatum</i>)	45 mm
Tintenfisch (<i>Octopus vulgaris</i>)	750 Gramm ³
Langusten (<i>Palinurus</i> spp.)	95 mm
Rosa Geißelgarnele (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	22 mm (Panzerlänge)
Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	140 mm [...] ^{4,5}
Große Jakobsmuschel (<i>Pecten maximus</i>)	100 mm

¹ Für Blaue Bastardmakrele (*Trachurus picturatus*), der in den Gewässern um die Azoren unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Portugals gefangen wird, gilt keine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung.

² Im ICES-Gebiet IX und im CECAF-Gebiet 34.1.2 gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 9 cm.

³ In allen Gewässern in dem Teil des östlichen Mittelatlantiks, welcher die Divisionen 34.1.1, 34.1.2 und 34.1.3 sowie das Untergebiet 34.2.0 des CECAF-Fischereigebiets 34 umfasst, gilt ein ausgenommenes Gewicht von 450 Gramm.

⁴ In den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VIII und IX gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 130 mm.

⁵ Für mit Korbreusen gefangene Taschenkrebse darf höchstens 1 % des Gewichts des gesamten Fangs von Taschenkrebsen aus abgetrennten Scheren bestehen. Für mit anderen Fanggeräten gefangene Taschenkrebse dürfen höchstens 75 kg abgetrennte Scheren angelandet werden.

^x Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 finden die Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung von Sardinen, Sardellen, Heringe, Bastardmakrelen und Makrelen, deren Anteil am Lebendgewicht der an Bord behaltenen Gesamtfänge jeder der genannten Arten 10 % nicht übersteigt, keine Anwendung.

Der Anteil untermaßiger Sardinen, Sardellen, Heringe, Bastardmakrelen oder Makrelen wird als Lebendgewichtsanteil am Gesamtgewicht der nach dem Sortieren oder bei der Anlandung an Bord befindlichen Meerestiere berechnet.

Die Anteile können anhand einer oder mehrerer repräsentativer Probenahmen berechnet werden. Die Obergrenze von 10 % darf während des Umladens, Anlandens, der Beförderung, der Lagerung, des Feilhaltens oder des Verkaufs nicht überschritten werden.

Teil B

Maschenöffnung

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät

In den südwestlichen Gewässern gelten folgende Maschenöffnungen [...]:

[...] Maschenöffnung	geografisches Gebiet	Bedingungen
[...]	[...]	[...]
<u>mindestens</u> <u>70mm^{xxx}</u>	[...] gesamtes Gebiet	keine
mindestens 70 mm	gesamtes Gebiet	Gezielte Fischerei auf Nephrops norvegicus (30 %). Ein Quadratmaschen-Netzblatt von mindestens 100 mm oder eine gleichwertige Selektionsvorrichtung wird eingesetzt ^x .
<u>mindestens 70</u> <u>mm</u>	<u>gesamtes Gebiet</u>	<u>Gezielte Fischerei auf Seezunge (30 %) mit Baumkurren. Es wird ein Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 180 mm in die obere Hälfte des Vorderteils des Netzes eingesetzt.</u>

[...]	[...]	[...]
mindestens 55 mm	[...] ICES-Division IXa <u>östlich von 7°23'48" W</u>	<u>keine</u>
<u>mindestens</u> 55 mm ^{xx}	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten [30 %] [...] <u>gezielte Fischerei auf Meerbarbe [30 %].</u> <u>gezielte Fischerei auf Hering, Makrele, Bastardmakrele und Blauen Wittling (60 %)</u>
mindestens 55 mm	ICES-Division IXa [...]	gezielte Fischerei auf Krebstiere (30 %)
mindestens 16 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten (90 %) <u>gezielte Fischerei auf Garnelen (30 %) (<i>Palaemon serratus</i>, <i>Crangon crangon</i>, und Krabben (<i>Polybius henslowii</i>))</u>
<u>unter 16 mm</u>	<u>gesamtes Gebiet</u>	<u>gezielte Fischerei (90 %) auf Sandaal</u>

^x Das Quadratmaschen-Netzblatt gilt ausschließlich für die ICES-Divisionen VIIIa, b, d und e.

^{xx} Für die gezielte Fischerei auf Bastardzunge (30 %) ist eine Maschenöffnung von mindestens 35 mm zu verwenden.

^{xxx} Für die gezielte Fischerei auf Seehecht (20 %) in den ICES-Divisionen VIIIa, b, d und e ist eine Maschenöffnung von 100 mm zu verwenden.

2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze und Treibnetze

In den nordwestlichen Gewässern gelten folgende Maschenöffnungen für Stellnetze und Treibnetze.

Maschenöffnung	geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 100 mm ^x	gesamtes Gebiet	keine
<u>mindestens 80 mm</u>	<u>gesamtes Gebiet</u>	<u>gezielte Fischerei auf Wolfsbarsch, Wittling, Steinbutt, Flunder und Pollack (50 %)</u>
mindestens [...]60 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten (30 %)
mindestens 50 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten [...]80 %] ^{xx}
<u>mindestens 40 mm</u>	<u>gesamtes Gebiet</u>	<u>gezielte Fischerei auf Meerbarbe, Geißelgarnelen (<i>Penaeus spp</i>), Gemeiner Heuschreckenkrebs, Bastardzunge und Lippfisch [...]40 %)</u>

^x Für die gezielte Fischerei auf Seehecht und Seezunge [50 %] in den ICES-Divisionen VIIIc und IX ist eine Maschenöffnung von mindestens 80 mm zu verwenden. Für die gezielte Fischerei auf Seeteufel [30 %] ist eine Maschenöffnung von mindestens 220 mm zu verwenden.

^{xx} Für Sardinen darf eine Maschenöffnung von weniger als 40 mm verwendet werden.

Teil C

Sperrgebiete bzw. Gebiete mit Fangbeschränkungen

1. Sperrgebiet zur Erhaltung des Seehechtbestands in der ICES-Division IXa

Die Fischerei mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen gezogenen Netzen ist in den geografischen Gebieten untersagt, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

- a) Vom 1. Oktober bis zum darauf folgenden 31. Januar in dem geografischen Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
- 43°46,5'N, 07°54,4'W
 - 44°01,5'N, 07°54,4'W
 - 43°25,0'N, 09°12,0'W
 - 43°10,0'N, 09°12,0'W
- b) vom 1. Dezember bis zum letzten Februartag des darauf folgenden Jahres in dem geografischen Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
- der Punkt an der Westküste Portugals bei 37°50' N
 - 37°50'N, 09°08'W
 - 37°00'N, 9°07'W
 - der Punkt an der Westküste Portugals bei 37°00' N

2. Sperrgebiete zur Erhaltung des Kaisergranatbestands in der ICES-Division IXa

2.1. Die gezielte Befischung von Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) mit Grundschieppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen gezogenen Netzen oder mit Reusen ist in den geografischen Gebieten untersagt, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

a) 1. Juni bis 31. August:

- 42°23' N, 08°57' W
- 42°00' N, 08°57' W
- 42°00' N, 09°14' W
- 42°04' N, 09°14' W
- 42°09' N, 09°09' W
- 42°12' N, 09°09' W
- 42°23' N, 09°15' W
- 42°23' N, 08°57' W

b) 1. Mai bis 31. August:

- 37°45' N, 09°00' W
- 38°10' N, 09°00' W
- 38°10' N, 09°15' W
- 37°45' N, 09°20' W

2.2. Fischfang mit Grundschleppnetzen oder ähnlichen gezogenen Netzen oder Reusen ist in den geografischen Gebieten und in den Zeiträumen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b gestattet, sofern alle Beifänge von Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.

2.3. Gezielte Fischerei auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) in den geografischen Gebieten und außerhalb der unter Nummer 2.1 genannten Zeiträume ist verboten. Beifänge von Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) müssen angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.

3. Beschränkungen für die gezielte Fischerei auf Sardellen in der ICES-Division VIIIc

3.1. Die gezielte Fischerei auf Sardellen unter Verwendung pelagischer Schleppnetze ist in der ICES-Division VIIIc verboten.

3.2. Das gleichzeitige Mitführen an Bord von pelagischen Schleppnetzen und Ringwaden ist in der ICES-Division VIIIc verboten.

4. Verwendung von Stellnetzen in den ICES-Untergebieten VIII, IX, X und XII östlich von 27° W

4.1. Folgendes Fanggerät ist in Gewässern mit einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 Metern gestattet:

- am Boden verankerte Kiemennetze in der gezielten Fischerei auf Seehecht mit einer Maschenöffnung von mindestens 80 mm in der ICES-Division VIIIc und im ICES-Untergebiet IX und 100 mm in allen übrigen Gebieten und maximal 100 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze pro Schiff 25 km nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 24 Stunden beträgt.
- Verwickelnetze zur gezielten Befischung von Seeteufel mit einer Maschenöffnung von mindestens 250 mm und maximal 15 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze 100 km nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 72 Stunden beträgt.

- Spiegelnetze im ICES-Untergebiet IX zur gezielten Befischung von Seeteufel mit einer Maschenöffnung von mindestens 220 mm und maximal 30 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze 20 km pro Schiff nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 72 Stunden beträgt.

4,2. Die gezielte Fischerei auf Tiefseehaie gemäß Anhang I der Verordnung (EU[...]) Nr. [...] ¹² 2016/2336 in einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m ist verboten. Unbeabsichtigte Fänge von Tiefseehaien, die nach dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften der Union als verboten eingestuft sind, werden erfasst, und die Haie werden möglichst unversehrt gelassen und unverzüglich wieder ausgesetzt. [...] Tiefseehaie, für die Fangbeschränkungen gelten, werden an Bord behalten. Diese Fänge müssen angelandet und auf die Quoten angerechnet werden. In Fällen, in denen der betreffende Mitgliedstaat über keine oder keine ausreichende Quote verfügt, kann die Kommission auf die in Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates festgelegten Bestimmungen zurückgreifen. Übersteigen unbeabsichtigte Fänge von Tiefseehaien durch die Schiffe eines Mitgliedstaats 10 Tonnen, dürfen diese Schiffe die Ausnahmeregelungen gemäß Nummer 4.1 nicht länger in Anspruch nehmen.

X. Bedingungen für die Fischerei mit zulässigem Zuggerät im Golf von Biskaya

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/2002 der Kommission mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtsbestands in den ICES-Untergebieten III, IV, V, VI und VII sowie in den ICES-Divisionen VIII a, b, d und e darf in dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 494/2002 ausgewiesenen Gebiet mit Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen, ausgenommen Baumkurren, mit einer Maschenöffnung im Bereich von 70 bis 99 mm gefischt werden, wenn das Fanggerät über ein Quadratmaschen-Netzblatt mit einer Maschenöffnung von 100 mm verfügt.

¹² [...]

Teil D

[...]

1. [...]

1.1 [...]

1.2. [...]

1.3. [...]

2. [...]

[...]

ANHANG VIII

Ostsee

Teil A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	Geografisches Gebiet	Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	Unterdivisionen 22 bis 32	35cm
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	Unterdivisionen 22 bis 32	25 cm
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	Unterdivisionen 22 bis 30 und 32 Unterdivision 31	60 cm 50 cm
Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)	Unterdivisionen 22 bis 25 Unterdivisionen 26 bis 28 Unterdivisionen 29 bis 32, südlich von 59°	23 cm 21 cm 18 cm
Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	Unterdivisionen 22 bis 32	30 cm
Glattbutt (<i>Scophthalmus rhombus</i>)	Unterdivisionen 22 bis 32	30 cm
Aal (<i>Anguilla Anguilla</i>)	Unterdivisionen 22 bis 32	35 cm
Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>)	Unterdivisionen 22 bis 25 und 29 bis 32 Unterdivisionen 26 bis 28	40 cm 50 cm

Teil B

Maschenöffnung

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät

In der Ostsee gelten folgende Maschenöffnungen [...]:

Maschenöffnung	geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 120 mm	gesamtes Gebiet	Steert und Tunnel in T 90-Netztuch
mindestens 105 mm	gesamtes Gebiet	Ein Bacoma-Fluchtfenster mit einer Maschenöffnung von mindestens 12[...]0 mm wird eingesetzt. ^{xx}
<u>mindestens 90 mm</u>	<u>Unterdivisionen 22 und 23</u>	<u>gezielte Fischerei auf Plattfisch [...] (90%).^{xx}</u> <u>gezielte Fischerei auf Wittling (90%) [...]</u>
<u>mindestens 32 mm</u>	<u>In den Unterdivisionen 22-27</u>	<u>gezielte Fischerei auf Hering, Makrele, Bastardmakrele und Blauen Wittling (80%).</u>
<u>mindestens 16 mm</u>	<u>In den Unterdivisionen 22-27</u>	<u>gezielte Fischerei auf Sprotte (55%)^x</u>
<u>mindestens 16 mm</u>	<u>gesamtes Gebiet</u>	<u>gezielte Fischerei auf Arten, für die keine TACs festgesetzt sind (ausgenommen Flunder) (60%)</u>
mindestens 16 mm	[...] <u>In den Unterdivisionen 28-32</u>	Gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten (80 %).
<u>unter 16 mm</u>	<u>gesamtes Gebiet</u>	<u>gezielte Fischerei auf Sandaal (90%)</u>

^x Der Fang kann bis zu 45 % aus Heringen nach Lebendgewicht bestehen.

^{xx} Der Einsatz von Baumkurren ist nicht zugelassen.

2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze

In der Ostsee gelten folgende Maschenöffnungen für Stellnetze:

Maschenöffnung	geografisches Gebiet	Bedingungen ^{1,2}
[...]	[...]	[...]
mindestens 110 mm	gesamtes Gebiet	[...] <u>keine</u> ^x
[...] <u>mindestens 90 mm</u>	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Plattfischarten (50 %)
<u>unter 90 mm</u>	<u>gesamtes Gebiet</u>	<u>gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten (80 %)</u>
<u>mindestens 16 mm</u>	<u>gesamtes Gebiet</u>	<u>gezielte Fischerei auf Arten, für die keine TACs festgesetzt sind (ausgenommen Flunder) (60%)</u>

¹ Die Verwendung von Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen von mehr als 9 km durch Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 Metern und 21 km für Schiffe mit einer Gesamtlänge von mehr als 12 Metern ist verboten.

² Die maximale Stellzeit der in Fußnote 1 genannten Fanggeräte beträgt 48 Stunden, außer wenn unter einer Eisschicht gefischt wird.

^x Für die gezielte Fischerei auf Lachs (30%) ist eine Maschenöffnung von mindestens 157 mm zu verwenden.

Teil C

Sperrgebiete bzw. Gebiete mit Fangbeschränkungen

1. Beschränkungen für die Fischerei mit gezogenem Gerät

Es ist ganzjährig verboten, mit gezogenem Gerät in dem geografischen Gebiet zu fischen, das von Loxodromen zwischen den folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten begrenzt wird:

- 54°23' N, 14°35' E
- 54°21' N, 14°40' E
- 54°17' N, 14°33' E
- 54°07' N, 14°25' E
- 54°10' N, 14°21' E
- 54°14' N, 14°25' E
- 54°17' N, 14°17' E
- 54°24' N, 14°11' E
- 54°27' N, 14°25' E
- 54°23' N, 14°35' E

2. Beschränkungen des Lachs- und Meerforellenfangs

2.1 Die gezielte Befischung von Lachs (*Salmo salar*) oder Meerforelle (*Salmo trutta*) ist wie folgt verboten:

a) vom 1. Juni bis 15. September in den Gewässern der Unterdivisionen 22 bis 31;

b) vom 15. Juni bis 30. September in den Gewässern des Unterdivision 32.

2.2. Das Verbotsgelände während der Schonzeit liegt jenseits der 4-Seemeilen-Grenze von den Basislinien.

2.3. Die Aufbewahrung an Bord von mit Fischfallen gefangenem Lachs (*Salmo salar*) oder Meerforelle (*Salmo trutta*) ist erlaubt.

3. Sondervorschriften für den Golf von Riga

3.1. Um in der Unterdivision 28-1 Fischfang zu betreiben, müssen Schiffe im Besitz einer nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilten Fangerlaubnis sein.

3.2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schiffe mit einer Fangerlaubnis gemäß Nummer 3.1 in eine Liste aufgenommen werden, in der ihr Name und ihre interne Registriernummer angegeben sind, und die über eine Website öffentlich zugänglich gemacht wird, deren jeweilige Adresse der Kommission und den Mitgliedstaaten von jedem Mitgliedstaat übermittelt wird.

3.3. Die Schiffe auf der Liste müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) die Gesamtmaschinenleistung (kW) der Schiffe auf jeder einzelnen Liste darf die für die einzelnen Mitgliedstaaten in den Jahren 2000-2001 in der Unterdivision 28-1 festgestellte Maschinenleistung nicht übersteigen und

b) die Maschinenleistung eines Schiffes darf zu keiner Zeit 221 Kilowatt (kW) übersteigen.

3.4. Jedes Schiff auf der Liste gemäß Nummer 3.2 kann durch ein anderes Schiff oder andere Schiffe ersetzt werden, sofern

- a) sich die Gesamtmaschinenleistung gemäß Nummer 3.3 Buchstabe a für den betreffenden Mitgliedstaat nicht erhöht und
- b) die Maschinenleistung des Ersatzschiffes zu keinem Zeitpunkt 221 kW übersteigt.

3.5. Jede Maschine eines jeden Schiffes auf der Liste gemäß Nummer 3.2 kann ausgetauscht werden, sofern

- a) dies dazu führt, dass die Maschinenleistung des Schiffes 221 kW zu keinem Zeitpunkt übersteigt, und
- b) es hierdurch nicht zu einem Anstieg der Gesamtmaschinenleistung für den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Nummer 3.3 Buchstabe a kommt.

3.6. Im Teilgebiet 28-1 ist die Fischerei mit Schleppnetzen in Gewässern mit einer Tiefe von weniger als 20 Metern verboten.

4. [...]

4.1. [...]

a) [...]

b) [...]

4.2. [...]

4.3. [...]

5. Räumliche Fangbeschränkungen

5.1. Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober ist jeglicher Fischfang in den Gebieten verboten, die von Loxodromen zwischen den folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten begrenzt werden:

a) Gebiet 1:

- 55°45' N, 15°30' E
- 55°45' N, 16°30' E
- 55°00' N, 16°30' E
- 55°00' N, 16°00' E
- 55°15' N, 16°00' E
- 55°15' N, 15°30' E
- 55°45' N, 15°30' E

b) Gebiet 2:

- 55°00' N, 19°14' E
- 54°48' N, 19°20' E

- 54°45' N, 19°19' E
- 54°45' N, 18°55' E
- 55°00' N, 19°14' E

c) Gebiet 3:

- 56°13' N, 18°27' E
- 56°13' N, 19°31' E
- 55°59' N, 19°13' E
- 56°03' N, 19°06' E
- 56°00' N, 18°51' E
- 55°47' N, 18°57' E
- 55°30' N, 18°34' E
- 56°13' N, 18°27' E

5.2. Gezielte Fischerei auf Lachs mit Kiemen-, Verwickel- und Spiegelnetzen mit einer Maschenöffnung von 157 mm oder mehr oder mit treibenden Langleinen ist erlaubt. Es dürfen keine anderen Fanggeräte an Bord behalten werden.

5.3. Gezielte Fischerei auf Dorsch mit den in Nummer 5.2 genannten Fanggeräten ist verboten.

6. Beschränkungen des Flunder- und Steinbuttfangs

6.1. Es ist verboten, die folgenden Fischarten an Bord zu behalten, soweit sie in den nachstehend aufgeführten geografischen Gebieten zu den nachstehend genannten Zeiten gefangen werden:

Art	Geografisches Gebiet	Zeitraum
Flunder	Unterdivisionen 26, 27, 28 und 29 südlich von 59°30' N	15. Februar bis 15. Mai
Flunder	Unterdivision 32	15. Februar bis 31. Mai
Steinbutt	Unterdivisionen 25, 26 und 28 südlich von 56°50' N	1. Juni bis 31. Juli

6.2. Die gezielte Fischerei mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von [...]90 mm oder mehr im Steert, oder mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen mit einer Maschenöffnung von [...] 90 mm oder mehr ist verboten. Beifänge von Flunder und Steinbutt, deren Anteil des Gesamtlebendgewichts aller an Bord befindlichen Fänge 10 % nicht übersteigt, können während der unter Nummer 6.1 genannten Zeiträume an Bord behalten und angelandet werden.

7. Beschränkungen des Aalfangs

Teil D

[...]

1. [...]

1.1. [...]

1.2. [...]

1.3. [...]

(2) [...]

Die Aufbewahrung an Bord von mit aktivem Fanggerät gefangenem Aal ist verboten. Unbeabsichtigt gefangenen Exemplaren der Aale wird kein Leid zugefügt und sie werden umgehend freigesetzt.

ANHANG IX

Mittelmeer

Teil A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	Gesamtes Gebiet
Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	25 cm
Ringelbrasse (<i>Diplodus annularis</i>)	12 cm
Spitzbrasse (<i>Diplodus puntazzo</i>)	18 cm
Große Geißbrasse (<i>Diplodus sargus</i>)	23 cm
Zweibindenbrasse (<i>Diplodus vulgaris</i>)	18 cm
Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>)	9 cm ¹
Zackenbarsche (<i>Epinephelus</i> spp.)	45 cm
Marmorbrasse (<i>Lithognathus mormyrus</i>)	20 cm
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	20 cm

Meerbarben (<i>Mullus</i> spp.)	11 cm
Spanische Meerbrasse (<i>Pagellus acarne</i>)	17 cm
Rote Fleckenbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>)	33 cm
<u>Rotbrasse (<i>Pagellus erythrinus</i>)</u>	<u>15 cm</u>
<u>Gewöhnliche Sackbrasse (<i>Pagrus pagrus</i>)</u>	<u>18 cm</u>
Wrackfisch (<i>Polyprion americanus</i>)	45 cm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	11 <u>cm^{2X}</u>
Makrele (<i>Scomber</i> spp.)	18 cm
Seezunge (<i>Solea vulgaris</i>)	20 cm
Goldbrasse (<i>Sparus aurata</i>)	20 cm
Bastardmakrelen (<i>Trachurus</i> spp.)	15 cm
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	20 mm PL ³ 70 mm GL ³
Hummer (<i>Homarus gammarus</i>)	105 mm PL ³ 300 mm GL ³
Langusten (<i>Palinuridae</i>)	90 mm PL ³

Rosa Garnele (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	20 mm PL ³
Pilgermuschel, Jakobsmuschel (<i>Pecten jacobus</i>)	10 cm
Teppichmuscheln (<i>Venerupis</i> spp.)	25 mm
Venusmuscheln (<i>Venus</i> spp.)	25 mm

¹ Die Mitgliedstaaten können anstelle der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung auch 110 Stück je Kilogramm zugrunde legen.

² Die Mitgliedstaaten können anstelle der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung auch 55 Stück je Kilogramm zugrunde legen.

³ PL – Panzerlänge; GL – Gesamtlänge.

^x Diese Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gilt nicht für junge Sardinen, die für den menschlichen Konsum angelandet werden, wenn sie mit Boots- oder Strandwaden in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans gemäß Artikel 19 der Verordnung Nr. 1967/2006 des Rates gefangen werden, vorausgesetzt, der betreffende Sardinienbestand befindet sich innerhalb sicherer biologischer Grenzen.

Teil B

Maschenöffnung

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät

Im Mittelmeer gelten folgende Maschenöffnungen [...]:

Maschenöffnung [...]¹	Geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 40 mm Maschenöffnung (Quadratmaschen) im Steert²	gesamtes Gebiet	Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Schiffseigners kann ein Steert mit Rautenmaschen von 50 mm² als Alternative zu den Quadratmaschen von 40 mm verwendet werden.
mindestens 20 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei (<u>80%</u>) auf Sardinen und Sardellen
[...]	[...]	[...]

¹ Es ist verboten, Netztuch mit einer Zwirnstärke von mehr als 3 mm oder mit Mehrfachzwirn oder Netztuch mit einer Zwirnstärke von mehr als 6 mm in einem Teil eines Grundschleppnetzes zu verwenden.

² Nur eine Netzart (entweder 40 mm Quadratmaschen oder 50 mm Rautenmaschen) darf an Bord mitgeführt oder eingesetzt werden.

XX Mindestmaschenöffnung für Umschließungsnetze

<u>Maschenöffnung</u>	<u>geografisches Gebiet</u>	<u>Bedingungen</u>
<u>mindestens 14 mm</u>	<u>gesamtes Gebiet</u>	<u>keine</u>

2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze

Im Mittelmeer gelten folgende Maschenöffnungen für [...]am Boden verankerte Kiemennetze:

Maschenöffnung	geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 16 mm	gesamtes Gebiet	keine

XX1 Im Rahmen von Artikel 9 der Verordnung Nr. 1967/2006 des Rates gewährte geltende Ausnahmen von den Bestimmungen der Nummern 1, XX und 2 für Bootswaden und Strandwaden, für die ein Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 19 jener Verordnung gilt, finden weiterhin Anwendung, sofern gemäß Artikel 18 der vorliegenden Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

Teil C

Beschränkungen des Einsatzes von Fanggeräten

1. Einschränkung des Einsatzes von Dredgen

Die maximale Breite für Dredgen beträgt 3 m, mit Ausnahme von Dredgen für den gezielten Fang von Schwämmen.

2. Einschränkung des Einsatzes von Ringwaden

Die Länge von Ringwaden und Waden ohne Schließeleine wird beschränkt auf 800 Meter mit einer Netztiefe von 120 m, außer im Falle von Ringwaden für die gezielte Fischerei auf Thunfisch.

3. Einschränkung des Einsatzes von Stellnetzen

3.1. Es ist verboten, die folgenden Stellnetze zu verwenden:

a) ein Spiegelnetz mit einer Netztiefe von mehr als 4 Metern

b) ein am Boden verankertes Kiemennetz oder kombiniertes Spiegel- und Kiemennetz mit einer Netztiefe von mehr als 10 Metern, mit Ausnahme von Netzen, die kürzer als 500 Meter sind, wobei eine Netztiefe von maximal 30 Metern zulässig ist.

3.2. Es ist verboten, Kiemennetze, Verwickelnetze oder Spiegelnetze mit einer Zwirnstärke von mehr als 0,5 mm zu verwenden.

3.3. Es ist verboten, mehr als 2500 Meter kombinierte Kiemennetze und Spiegelnetze und mehr als 6000 Meter Kiemennetze, Verwickelnetze oder Spiegelnetze an Bord mitzuführen oder einzusetzen.

4. Einschränkung des Einsatzes von Langleinen

4.1. Es ist für Fischereifahrzeuge mit Grundangleinen verboten, mehr als 5000 Haken an Bord mitzuführen oder einzusetzen, außer bei Fangreisen von mehr als 3 Tagen, bei denen die Schiffe nicht mehr als 7000 Haken an Bord mitführen oder einsetzen dürfen.

4.2. Es ist für mit Oberflächenlangleinen fischende Schiffe verboten, mehr als die folgende Höchstzahl der Haken pro Schiff an Bord mitzuführen oder einzusetzen:

- a) [...]
- b) [...] 2 500 Haken bei der gezielten Fischerei auf Schwertfisch und
- c) 5 000 Haken bei der gezielten Fischerei auf Weißen Thun.

4.3. Jedes Schiff, das Fangreisen von mehr als 2 Tagen durchführt, darf eine entsprechende Anzahl von Haken an Bord mitführen.

5. Einschränkung des Einsatzes von Reusen

Es ist verboten, pro Schiff mehr als 250 Reusen zum Fang von Tiefsee-Krebstieren [...] an Bord mitzuführen oder einzusetzen.

6. Beschränkungen der gezielten Fischerei auf Rote Fleckbrasse

Die gezielte Fischerei [20%] auf Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) mit folgendem Fanggerät ist verboten:

- Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetze mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm oder
- Langleinen mit Haken einer Gesamtlänge von weniger als 3,95 cm und einer Breite von weniger als 1,65 cm.

7. Beschränkungen für die Fischerei mit Harpunengewehren

Es ist verboten, mit Harpunengewehren zu fischen, wenn sie in Verbindung mit Unterwasser-Atemgeräten (Aqualungen) oder nachts in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang eingesetzt werden.

Teil D

[...]

1. [...]

1.1. [...]

1.2. [...]

1.3. [...]

2. [...]

ANHANG X

Schwarzes Meer

Teil A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung
Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	45 cm

Teil B

Maschenöffnung

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät für Grundfischbestände

Im Schwarzen Meer gelten folgende Maschenöffnungen [...]:

[...] Maschenöffnung	geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens [...]40 mm	gesamtes Gebiet	[...] Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Schiffseigners kann ein Steert mit Rautenmaschen von 50 mm ¹³ als Alternative zum Steert mit Quadratmaschen von 40 mm verwendet werden.

¹³ Nur eine Netzart (entweder 40 mm-Quadratmaschen oder 50 mm-Rautenmaschen) darf an Bord mitgeführt oder eingesetzt werden.

2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze

Im Schwarzen Meer gelten folgende Maschenöffnungen für Stellnetze [...]:

Maschenöffnung	geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 400 mm	gesamtes Gebiet	[...] <u>[...]am Boden verankerte Kiemennetze für den Steinbuttfang</u>

Teil C

[...]

[...]

[...]

Teil D

[...]

1. [...]

1.1. [...]

1.2. [...]

1.3. [...]

2. [...]

Der Einsatz von Schleppnetzen oder Dredgen in einer Tiefe von mehr als 1000 Metern ist verboten.

ANHANG XI

Gebiete in äußerster Randlage

Teil A

X. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät

In den Gebieten in äußerster Randlage gelten folgende Maschenöffnungen [...]:

Maschenöffnung[...]	geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 100 mm	alle Gewässer vor der Küste des französischen Departements Guayana, welche unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit Frankreichs fallen	keine
mindestens 45 mm	alle Gewässer vor der Küste des französischen Departements Guayana, welche unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit Frankreichs fallen	gezielte Fischerei auf Garnelen ([...]15%) (<i>Penaeus subtilis</i> , <i>Penaeus brasiliensis</i> , <i>Xyphopenaeus kroyeri</i>)
[...]	[...]	[...]

XX. Mindestmaschenöffnung für Umschließungsnetze

<u>Maschenöffnung</u>	<u>geografisches Gebiet</u>	<u>Bedingungen</u>
mindestens 14 <u>mm</u>	<u>gesamtes Gebiet</u>	<u>keine</u>

Teil B

Sperrgebiete bzw. Gebiete mit Fangbeschränkungen

Einschränkung der Fangtätigkeiten in der 24-Meilen-Zone von Mayotte

Innerhalb der 24-Meilen-Zone vor den Küsten von Mayotte, gemessen von den zur Abgrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinien, dürfen Ringwaden bei Thunfisch und Thunfischartigen nicht verwendet werden.

Anhang XII

Maßnahmen zur Reduzierung der Beifänge von Walen und Seevögeln

Es gelten folgende Maßnahmen zur Reduzierung der Beifänge von Walen und Seevögeln:

Teil A

Wale

1. Fischereien, in denen akustische Abschreckvorrichtungen vorgeschrieben sind

- 1.1. Es ist für Schiffe mit einer Gesamtlänge von 12 m oder mehr verboten, in bestimmten, nachstehend festgelegten Gebieten Fanggeräte einzusetzen, ohne gleichzeitig aktive akustische Abschreckvorrichtungen zu verwenden.

<u>Gebiet</u>	<u>Fanggerät</u>
<u>Ostsee: Das Gebiet, das durch eine Linie begrenzt wird, die von der schwedischen Küste bei 13° östlicher Länge nach Süden bis 55° nördlicher Breite, von dort nach Osten bis 14° östlicher Länge, von dort nach Norden bis an die schwedische Küste verläuft, und das Gebiet, das durch eine Linie begrenzt wird, die von der ostschwedischen Küste bei 55° 30' nördlicher Breite nach Osten bis 15° östlicher Länge, von dort nach Norden bis 56° nördlicher Breite, von dort nach Osten bis 16° östlicher Länge und von dort nach Norden bis zur schwedischen Küste verläuft.</u>	<u>Stationäre Kiemen- oder Verwickelnetze</u>
<u>Ostsee: Unterdivision 24 (mit Ausnahme des vorstehend genannten Gebiets)</u>	<u>Stationäre Kiemen- oder Verwickelnetze</u>
<u>ICES-Untergebiet IV und ICES-Division IIIa (nur vom 1. August bis zum 31. Oktober)</u>	<u>Stationäre Kiemen- oder Verwickelnetze oder eine Kombination dieser Netze mit einer Gesamtlänge von bis zu 400 m</u>
	<u>Stationäre Kiemen- oder Verwickelnetze ≥220 mm</u>

<u>ICES-Divisionen VII e, f, g, h und j</u>	<u>Stationäre Kiemen- oder Verwickelnetze</u>
<u>ICES-Division VII d</u>	<u>Stationäre Kiemen- oder Verwickelnetze</u>

- 1.2. Dies gilt nicht für Fangeinsätze, die lediglich zu Forschungszwecken dienen und mit der Genehmigung und unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten oder der betroffenen Mitgliedstaaten mit dem Ziel durchgeführt werden, neue technische Maßnahmen zur Reduzierung des Beifangs oder Tötens von Walen zu entwickeln.
- 1.3. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Wirkung des Einsatzes akustischer Abschreckvorrichtungen über längere Zeiträume in den betreffenden Fischereien und Gebieten durch wissenschaftliche Untersuchungen oder Pilotprojekte zu überwachen und zu bewerten.
- 2. Zu überwachende Fischereien**
- 2.1. Die Mitgliedstaaten führen für Schiffe unter ihrer Flagge mit einer Gesamtlänge von 15 m oder mehr jährliche Beobachterprogramme zur Überwachung der Walbeifänge für die nachstehend genannten Fischereien unter den nachstehend genannten Bedingungen durch.

<u>Gebiet</u>	<u>Fanggerät</u>
<u>ICES-Untergebiete VI, VII und VIII</u>	<u>Pelagische Schleppnetze (einzeln und Gespann)</u>
<u>Mittelmeer (östlich der Linie 5° 36' West)</u>	<u>Pelagische Schleppnetze (einzeln und Gespann)</u>
<u>ICES-Divisionen VI a, VII a und b, VIII a, b und c und IX a</u>	<u>Stationäre Kiemen- oder Verwickelnetze mit einer Maschenöffnung von mindestens 80 mm</u>
<u>ICES-Untergebiet IV, -Division VIa und -Untergebiet VII mit Ausnahme der ICES-Divisionen VIIc und VIIk</u>	<u>Treibnetze</u>
<u>ICES-Untergebiete IIIa, b, c, III d südlich von 59° N III d nördlich von 59° (nur vom 1. Juni bis zum 30. September), IV und IX</u>	<u>Pelagische Schleppnetze (einzeln und Gespann)</u>
<u>ICES-Untergebiete VI, VII, VIII und IX</u>	<u>Hochstauende Grundsleppnetze</u>
<u>ICES-Untergebiete III b, c und d</u>	<u>Stationäre Kiemen- oder Verwickelnetze mit einer Maschenöffnung von mindestens 80 mm</u>

- 2.2. Nummer 2,1 gilt nicht für Fangeinsätze, die lediglich zu Forschungszwecken dienen und mit der Genehmigung und unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten oder der betroffenen Mitgliedstaaten mit dem Ziel durchgeführt werden, neue technische Maßnahmen zur Reduzierung des Beifangs oder Tötens von Walen zu entwickeln.
- 2.3. Die Mitgliedstaaten bewerten die Wirksamkeit der Beobachterprogramme in den betreffenden Fischereien und Gebieten.

Teil B

Seevögel

Die Mitgliedstaaten treffen gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, um wissenschaftliche Daten über Beifänge von Seevögeln zu sammeln, oder nehmen auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1380/2013 alternative Maßnahmen an und verwenden Scheuchvorrichtungen und/oder beschwerte Leinen, wenn wissenschaftlich erwiesen ist, dass eine solche Verwendung in dem betreffenden Gebiet von Nutzen für die Erhaltung ist, und setzen - soweit machbar und vorteilhaft – die Langleinen während der Dunkelheit mit einem Minimum an für die Sicherheit auf Deck erforderlichem Licht aus.
